

## Spezielle Bemerkungen und Anträge

### zu Teil I – Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Im Gutachten'96 finden sich im Teil „Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze“ Definitionen der verschiedenen Typen öffentlich zugänglicher Tierhaltungen, in denen erläutert wird, welchen Zwecken diese dienen. Den Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen ist eine Präambel vorangestellt, in der die Rolle der Wildgehege dargestellt wird. Wir würden es begrüßen, wenn auch das neue Säugetiergutachten eine Präambel hätte, in der festgehalten wird, dass das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, abgeschlossen in Rio de Janeiro am 5. Juni 1992 und dessen Agenda 21 den Vertragsstaaten Verpflichtungen auferlegen, die diese im Falle der Europäischen Union bzw. Deutschlands durch die RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, bzw. BNatSchG § 42 (3) Pt. 6 und 7, teilweise den Zoos überbunden haben. Damit nehmen die Zoos (und Tiergehege) Staatsziele in den Bereichen Erhaltung der Biodiversität und Umweltbildung wahr. Dies sollte anerkannt werden und es sollte namentlich auch auf die Bedeutung der Zoos als außerschulische Lernorte für Umweltbildung und nachhaltige Entwicklung hingewiesen werden.

**Antrag:** Einfügen einer Präambel im oben ausgeführten Sinne. Die Zooverbände werden gerne an bei der Formulierung mitwirken.

**I.1** „Im vorliegenden Gutachten werden im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen ... dargestellt.“ Dieser Grundsatz ging bei der Erarbeitung der nachfolgenden Kapitel offensichtlich vergessen. Diese enthalten zahlreiche Anforderungen und Hinweise z.B. veterinärrechtlicher, technischer oder sicherheitspolizeilicher Art, die nichts mit der Konkretisierung der Haltungsanforderungen nach § 2 des Tierschutzgesetzes zu tun haben. Wir kommen darauf in unseren Bemerkungen zu Teil IV zurück.

**I.2** „Der Geltungsbereich dieses Gutachtens umfasst grundsätzlich die Haltung aller im Gutachten behandelten Säugetiere.“ Die Liste der behandelten Säugetiere ist einigermaßen arbiträr. So werden exotische Haustiere oder domestizierte Labortiere erfasst, nicht aber die in Deutschland unregulierte Hauskatzenhaltung – mit rund 9.000.000 Tieren zahlenmäßig weitaus relevanter als die Zootierhaltung. Wir schlagen deshalb aus Konsequenzgründen vor, entweder domestizierte Tiere vom Gutachten generell auszunehmen oder aber generell einzuschließen.

Das Gutachten gilt nach Punkt 2 auch für die nutztierartige Haltung von Wild. Dabei ging vergessen, dass die Anforderungen auch auf landwirtschaftliche Haltungen von bestimmten exotischen Haustieren, wie Lamas, Alpakas, Yaks, Wasserbüffel etc. anwendbar sein sollen. Die Mehrzahl der aufgelisteten domestizierten Säugetiere exotischer Arten ist auch in Deutschland in landwirtschaftlichen Haltungen als Nutztiere anzutreffen und gilt zum Teil explizit als „Vieh“ im Sinne von § 1 des Tierseuchengesetzes. Wir erachten es als problematisch, dass weder der Bauernverband noch die verschiedenen Vereinigungen, in denen sich Halter dieser Tierarten organisiert haben (z.B. Verein Altweltkamele e.V., Züchter, Halter und Freunde von Neuweltkameliden e.V., Alpaka Zucht Verband Deutschland e.V., Alpaka- und Lama-Zuchtverband Mitteldeutschland e.V., Deutscher Büffelverband e.V.) in die Erarbeitung des Gutachtens miteinbezogen worden sind. Für die fraglichen Tierarten bestehen zum Teil Haltungsrichtlinien und -empfehlungen, die vom vorliegenden Gutachten abweichen.

Das Gutachten gilt für alle Wildtierhalter, also auch für Privatleute, die sich eine Streifengrasmaus oder einen Zwerghamster halten. Die Sachverständigen der Zoos in der Arbeitsgruppe haben verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Gutachtens auf private Haushalte zwangsläufig zu Vollzugsschwierigkeiten führen wird, zumal man bei manchen Bestimmungen die Anwendbarkeit auf Private aus den Augen verloren hat. Für diese sind die allgemeinen Anforderungen nach Teil II, z.B. schriftlicher Futterplan, fachkundiger Tierarzt, der regelmäßig den Gesundheitszustand überprüft, etc. kaum machbar und für die Behörden noch viel weniger kontrollierbar. Auch Formulierungen im Speziellen Teil, wie "sollten in Nachtierhäusern gehalten werden" sind für Privathalter unsinnig, zumal wenn diese tagsüber arbeiten. Wir weisen nochmals auf diesen Umstand hin, obwohl es nicht unser Problem sein wird, sondern das der Bundesländer.

**I.4** Um ein Gesamtgutachten für Wildparks und Zoologische Gärten zu erhalten (statt der bisherigen „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“ (1995) und den „Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (1996), wurden für zahlreiche heimische Wildarten verschiedene Minimalstandards in Absprache mit dem DWV aufgenommen, die eine intensive von einer extensiven

Haltung unterscheiden. Bei ersterer wird die Sachkundigkeit des Betriebes durch die AVV Kapitel 12 zu Paragraph 11 des TierSchG geregelt. Es wurden allerdings unbedacht auch verschiedene Bestimmungen der „Leitlinien“ übernommen, die nicht den Charakter von Mindeststandards haben.

**Antrag:** Wildgehege betreffende Bestimmungen, die nicht den Charakter von Mindestanforderungen haben müssten redaktionell überarbeitet werden.

Die Begründung in Teil IV, Ziffer 21 „Aufgrund eingeschränkter Säuberungs- und Desinfektionsmöglichkeiten und daher potentiell erhöhter parasitärer Belastung“ war den Mitgliedinstitutionen und Zootierärzten nicht zu vermitteln. Wenn man also erhöhte Gehegeflächen für Bären, Wölfe etc., vorab in Wildparks, beibehalten will, sollte dies unter I.4 festgelegt werden. Wir schlagen zu diesem Zweck folgende Neuredaktion des ersten Absatzes vor:

**Antrag:** Hinsichtlich der Artengruppen Pferdeartige (Equidae), Schweineartige (Suidae), Hirsche (Cervidae), Rinder (Bovinae), Schafe und Ziegen (Caprinae) sowie bestimmter Landraubtiere (Carnivora) unterscheidet das vorliegende Gutachten zwischen intensiv betreuter Haltung auf kleineren Flächen und extensiver Haltung auf größeren Flächen. Dementsprechend werden in den Artenkapiteln je nach „intensiv betreuter“ oder „extensiver“ Haltung unterschiedliche Mindestanforderungen an die Flächenmaße gestellt.

Wir halten die Formulierung "hygienische Haltung" im dritten Punkt für problematisch, da der Begriff „hygienisch“ einer äußerst breiten Interpretationsvarianz unterliegt. Wir würden eine Formulierung bevorzugen, die besagt, dass die Übertragung von und Ansteckung mit Krankheiten weitgehend vermieden werden kann.

**Antrag:**

- in Gehegen gehalten werden, deren Beschaffenheit und Betrieb die Möglichkeit der Übertragung von und Ansteckung mit Krankheiten weitgehend vermindert.

Die Anforderung nach dem vierten Punkt sollte sich nicht auf das Gehege, sondern auf das Tier beziehen, d.h. es sollte eine Formulierung gewählt werden, die deckungsgleich mit jener von Ziffer II.1.3 ist.

**Antrag:**

- im Bedarfsfall unverzüglich abgetrennt werden können.

**I.8** „Im Gutachten sind die Haltungsbedingungen für Säugetiere dargestellt, die erfahrungsgemäß in Haltungen im Sinne von Ziffer 2 gehalten werden.“ Dieser Grundsatz wurde im Kapitel IV.14, an dessen Schlussredaktion bekanntlich keine praktischen Primatenhalter mitgewirkt haben, nicht konsequent umgesetzt.

Ferner war seitens der Bundesländer eine Beschränkung auf regelmäßig in Zoos gehaltene Arten gefordert worden; „dann könnten beispielsweise viele Beuteltiere, Schuppentiere, Erdferkel, Okapis etc. entfallen, die nur von einigen wenigen Spezialisten gepflegt werden können“ (Bayern). Laut Schreiben der Tierschutzverbände an die zuständigen Minister der Bundesländer sei diese Forderung von Tierschutzseite grundsätzlich unterstützt, trotzdem aber weitgehend nicht umgesetzt worden. Die Sachverständigen des VDZ in der Arbeitsgruppe haben zwar die Position der „Tierschutzseite“ nicht so in Erinnerung, die Zooverbände greifen die Forderung aber gerne in dem Sinne auf, dass man darauf verzichten könnte, Tierarten aufzuführen, die nur im Rahmen europäischer Erhaltungszuchtprogramme gepflegt werden und für die es in der Regel „Best Practice Guidelines“ gibt, welche die Zoos einhalten müssen, um überhaupt Tiere zu erhalten. Eine entsprechende Liste müsste nach Rücksprache mit den Programmkoordinatoren unter Berücksichtigung der Abgabe- / Beteiligungspraxis erarbeitet werden. Der VDZ ist gerne bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

**Antrag:** prüfen

## zu Teil II – Allgemeine und veterinärmedizinische Anforderungen

Der zweite Teil des Gutachtens fehlt im Gutachten von 1996 praktisch komplett und schließt nach Form und Inhalt somit endlich eine bisher vorhandene Lücke. Angesprochen werden alle relevanten Themen. Die Aussagen bzw. Forderungen sind mehrheitlich im Grundsatz richtig und nachvollziehbar, manche Formulierungen sind allerdings ungeschickt und/oder fachlich nicht korrekt.

### II.1 Geheeanforderungen

II.1.2 Wie richtig gesagt wird, hängt der Raumbedarf im Freiland von der Verfügbarkeit und Verteilung von Ressourcen ab. Diese kann als Funktion biotischer und abiotischer Faktoren innerhalb eines Artareals enorm variieren und daher bei ein und derselben Art regional zu höchst unterschiedlich großen Streifgebieten führen (Beispiel: Tiger im nordindischen Tiefland / Tiger in Ostsibirien). Da alle notwendigen Ressourcen im Zoo zur Verfügung gestellt werden (müssen!), ist der Raumbedarf im Zoo ist in keiner Weise vom Raumbedarf im Freiland ableitbar, sondern hängt nur von Faktoren wie Körpergröße, Lokomotionsart und intraspezifischem Verhalten ab.

**Antrag:** „ausschließlich“ ist demzufolge zu streichen.

II.1.6 Oft sind es nicht weibliche, sondern männliche Alttiere, die geschlechtsreif werdende Jungtiere nicht mehr akzeptieren.

**Antrag:** Offener formulieren.

II.1.9 Statt „Wissensvermittlung“ könnte man vielleicht besser von „zoopädagogischen Gründen“ schreiben, Tropenhallen sind keine Ökosysteme, sondern stellen solche dar.

**Antrag:** Redaktionelle Anpassungen.

Die Forderung, dass, von definierten Ausnahmen abgesehen, frei zugängliche Außengehege zur Verfügung zu stellen sind, ist in dieser Form aus mehreren Gründen problematisch:

- „Grundsätzlich frei zugänglich“ kann so interpretiert werden, dass der freie Zugang rund um die Uhr gewährt werden müsse. In vielen Fällen ist dies aber z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht möglich.
- Es kann keine Mindestanforderung sein, dass die Tiere „mit möglichst vielen Umweltreizen in Kontakt kommen“, es ist ja nicht einmal sicher, ob die Tiere es schätzen, möglichst vielen Umweltreizen ausgesetzt zu sein.
- In Zoos und Privathaltungen werden Kleinsäuger, wie Mäuse, Rüsselspringer etc. vielfach in künstlich beleuchteten und eventuell klimatisierten Terrarien gehalten, die man aus technischen Gründen nicht mit Außengehegen verbinden kann. Zum Teil wird dies explizit anerkannt (z.B. in Ziffer IV.15.4.1), zum Teil aber auch nicht. Es ist uns aber nicht bekannt, dass bei entsprechenden Voraussetzungen eine Innenhaltung von Säugetieren grundsätzlich zu Tierschutzproblemen führen würde, ganz abgesehen davon, dass es auch wild lebende Tiere gibt, die sich weitgehend oder ausschließlich im Inneren von Bauten aufhalten, wie Hausmaus, Hausratte oder Wanderratte. Im gleichen Zusammenhang wäre die Frage von „Ökosystemhallen“ mit für UV-Licht durchlässigem Dach, Klimatisierung und Beregnung, allgemein zu regeln.

**Antrag:** Ergänzen durch generelle Ausnahme für Kleinsäuger und für Tiere in „Ökosystemhallen“.

**Antrag:** Einfügen von „zumindest tagsüber“.

II.1.10 Gehege kann man nicht so gestalten, dass keine Verletzungs- oder Gesundheitsgefahr besteht, weil beides immer und in jedem Gehege durch nicht zu verhindernde Einflüsse oder Ereignisse geschehen kann. Man kann Gehege aber so bauen, dass diese Risiken minimiert werden.

**Antrag:** Gehege sind so zu gestalten und auszustatten, dass gesundheitliche und Verletzungsgefahren nach bestem Wissen ausgeschlossen sind.

II.1.18 „ausreichender Witterungsschutz“ ist für diverse, namentlich in baumlosen Landschaften lebende Arten wie Eisbären (hier allenfalls Sonnenschutz), Przewalskipferde, Kulane, Trampeltiere, Guanakos, Bisons, Kropfgazellen, Schafe, Moschusochsen unnötig.

**Antrag:** ergänzen durch „soweit erforderlich“

## II.2 **Haltungsansprüche**

- II. 2.3 Die Formulierung „artbedingt sozial lebende Tiere“ könnte zu Unklarheiten Anlass geben, denn es gibt auch bei Tieren im Prinzip sozialer Arten solche, die auch im Freiland solitär leben, namentlich, ältere männliche Individuen. Dazu gehören z.B. Gorillas und Elefanten.

„Ist eine Gemeinschaftshaltung aufgrund der Haltungsumstände oder fehlender Partner dauerhaft nicht möglich, muss ernsthaft und nachweislich versucht werden, das Tier in eine artgerechte Haltung abzugeben.“ Was ist die Definition von ernsthaft und nachweislich?

**Antrag:** klarer formulieren.

- II.2.5 Die tiergärtnerische Erfahrung lehrt, dass viele Tiere stockkonservativ sind und eine „abwechslungsreiche Umgebung“ nicht schätzen oder sich gar vor Veränderungen fürchten, auch kann ein Wechsel des Zeitfensters das Raum-Zeitsystem der Tiere durcheinander bringen. Dies kommt im dritten und vierten Absatz zum Ausdruck. Der erste Halbsatz des ersten Absatzes und der Hinweis auf das Zeitfenster sollten daher gestrichen werden. Vielmehr wäre vorab zu prüfen, ob solche Maßnahmen erforderlich und zweckdienlich sind. Abgesehen davon sollte es wohl eher „Lebensraumanreicherung“ anstatt „Lebensraumbereicherung“ heißen.

**Antrag:** Ersten Absatz, so umredigieren, dass er mit den Absätzen 3 und 4 übereinstimmt.

Ein schriftlicher Plan, wie er im letzten Absatz als sinnvoll und hilfreich dargestellt wird, belegt zwar gegenüber dem Amtstierarzt, dass man sich mit der Materie auseinandergesetzt hat, verleitet aber dazu, in Routine zu erstarren. Man sollte eher fordern, dass bei Arten, wo ein Enrichment durchgeführt werden soll, sich die Tierhalter bzw. Tierbetreuer ständig darüber informieren, welche neuen Erfahrungen, Erkenntnisse und Ideen verfügbar sind und diese dann auch umsetzen.

**Antrag:** Auf schriftlichen Plan verzichten und auf Möglichkeit, ev. Pflicht zur Weiterbildung hinweisen.

## II.3 **Fütterung / Ernährung**

Es macht keinen Sinn, die Fütterung für die einzelnen Tierarten detailliert vorschreiben zu wollen. Manche der in Kapitel IV vorgeschlagenen Diäten sind sogar kontraindiziert.

**Antrag:** Fütterung / Ernährung in Kapitel II in allgemeiner Form abschließend regeln.

- II.3.2 Diese Forderung ist bei Privathaltungen wenig praktikabel, namentlich dann nicht, wenn Kleintiere mit käuflichem Fertigfutter und saisonal verfügbarem Zusatzfutter ernährt werden.

**Antrag:** Privathalter ausnehmen.

- II.3.3 Die Tiere sind stets und nicht nur während der Jugendentwicklung mit geeignetem Futter zu versorgen.

**Antrag:** Der letzte Satz sollte gestrichen werden.

- II.3.6 Diese Forderung ist bei Privathaltungen, etwa von Kleinnagern, wenig praktikabel.

**Antrag:** Anforderung auf Zoos und ev. Tiergehege beschränken.

## II.4 **Tierbestandsmanagement**

- II.4.1 Diese Bestimmung steht in Konflikt mit der nutztierartigen Haltung von Wild, der Haltung von unter das Gutachten fallenden domestizierten Tieren in der Landwirtschaft und der Tatsache, dass manche Tiere auch im Zoo durchaus mit der Absicht gezüchtet werden, als Futter für die im Betrieb gehaltenen Fleischfresser zu dienen. Dies wird im 3. Absatz anerkannt.

**Antrag:** 2. Absatz so umredigieren, dass er mit dem 3. Absatz kompatibel ist.

Falls Tiere ausschließlich (z.B. Ratten und Mäuse hinter den Kulissen) oder auch (z.B. Kaninchen, Zwergziegen, Hirsche im Schaubetrieb) zum Zwecke der Verfütterung gezüchtet werden, ist die „kann“-Formulierung ebenso falsch, wie sie es bei Tieren wäre, die primär dem Zwecke der menschlichen Ernährung dienen (z.B. Mastrinder, Mastschweine, Mastgeflügel) oder sekundär zur Fleischgewinnung getötet werden, wenn sie ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen (z.B. Milchkühe, Zuchtsauen, Legehennen).

**Antrag: Die Tötung von Tieren, die primär oder sekundär zum Zwecke der Verfütterung gezüchtet werden stellt einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Die Verwertung als Tierfutter kann auch bei anderen Tieren nach entsprechender Abwägung einen vernünftigen Grund darstellen.**

- II.4.2 Beim Töten von Tieren ohne Verwertung nur aus Gründen des Populationsmanagements, sollte in größeren Zoos auch der Kurator oder eine Person mit entsprechendem Aufgabenbereich, einbezogen werden. Ob der Amtstierarzt als Aufsichtsorgan wirklich in der Kommission sein sollte, ist zu hinterfragen. Obwohl – unter Vorbehalt der tierärztlichen Indikation - die letzte Entscheidung stets bei der Person liegt, die für die Tierhaltung verantwortlich ist, wurden im Fall Magdeburg nebst dem Direktor weitere Personen angeklagt und verurteilt, einschließlich des Tierpflegers.

**Antrag: Die Kompetenzen der Kommission sollten so definiert sein, dass ihre Mitglieder, namentlich der Tierpfleger, kein Risiko laufen, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Kurator optional ergänzen, Beteiligung Amtstierarzt überprüfen.**

- II.4.4 Der Umkehrschluss aus dieser Bestimmung ist, dass die Tötung eines gesunden Jungtiers, das nicht von der Mutter angenommen wurde, durch das Gutachten als Regelfall definiert wird und somit einen vernünftigen Grund darstellt.

**Antrag: Explizit darlegen, dass dem so ist.**

- II.4.5 Die Bestimmung betreffend Wildtier-Haustierhybriden ist problematisch, denn schließlich stammen alle unsere Haustiere von Wildtieren ab. An der ersten Sitzung der AG wurde deshalb diskutiert, dass Hybridtiere bis zur 4. Generation denselben Schutzstatus wie die Tiere der entsprechenden wildlebenden Art haben sollten. Man könnte sich vielleicht an der Definition von Art. 86 der Schweizerischen Tierschutzverordnung orientieren:

*Den Wildtieren gleichgestellt sind:*

- a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

**Antrag: Diese Definition übernehmen und in Kapitel I platzieren.**

„Inzucht ist nur in begründeten Fällen zu verantworten.“ Der in bestimmten Tierschutzkreisen verbreitete Horror vor Inzucht ist nicht nachvollziehbar. Es gibt Arten, bei denen Inzucht im Freiland natürlicherweise und auch als Mechanismus bei der Artbildung vorkommt. Ohne Inzucht gäbe es keine Haustierrassen, und im Zoo gibt es zahlreiche Beispiele, für Populationen mit einer sehr schmalen genetischen Basis, die über Jahrzehnte gezüchtet wurden, ohne dass inzuchtbedingte Probleme auftraten. In manchen Fällen sind Tiere aus solchen Populationen auch erfolgreich wieder ausgewildert worden. Neuerdings haben Anti-Zoo-Organisationen damit begonnen oder gedroht, Strafanzeige gegen Zoos zu stellen, weil sie Inzucht betrieben, anscheinend in einem Fall (April 2013) in Zusammenhang mit einer Tierart, von der es in Europa keine zwanzig Individuen gibt.

**Antrag: Satz streichen.**

- II. 4.7 Der erste Satz ist in dieser Form wenig praktikabel, da nicht klar ist, was „tierschutzgerechte Haltung ist“, ganz abgesehen davon, dass man unseres Erachtens nicht dem Tierschutz, sondern dem Tier gerecht werden muss. Beim Tierschutz ist ferner das Territorialprinzip anzuwenden, d.h. es gilt, was in der Tierschutzgesetzgebung des jeweiligen Landes – und nicht etwa der Bundesrepublik Deutschland - als konform definiert wurde. Bei Tieren, die Teil eines europäischen oder internationalen Zuchtprogramms sind, entscheidet schließlich oft nicht der Halter, sondern der Programmkoordinator, der vielleicht in England oder in Spanien sitzt, an welche Einrichtung ein bestimmtes Tier abzugeben ist.

"Haltungen für besondere Verwendungszwecke" sind kein klar definierter Begriff. Ist die Abgabe eines Alpakas an einen Alpakahof, eines Damhirsches an eine Hirschkfarm etc. akzeptabel? Weshalb sollte eine Biberratte, die ohnehin getötet und verfüttert würde, nicht an eine ordentlich geführte und behördlich überwachte Pelztierfarm abgegeben werden können, warum wird die Haltung von Füchsen und Marderhunden in Pelztierhaltungen durch die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung

(TierSchNutzV) vom 25.10.2001 geregelt, wenn man ihnen keine Tiere abgeben darf? Aus rechtsstaatlichen Überlegungen darf die Abgabe von Tieren an Haltungen, die §§ 33-36 TierSchNutzV entsprechen, nicht durch ein Gutachten des BMELV grundsätzlich diskriminiert werden.

**Antrag:** Entweder ganz streichen oder im ersten Satzteil "hat" durch „sollte“ ersetzen und im zweiten die Haltungen abschließend definieren.

## II.5 Anforderungen an die Pflege und tiermedizinische Betreuung

II. 5.1 Dies ist eine sehr summarische Zusammenfassung von Ziffer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, die mehr Fragen offen lässt, als der Text der AVV selbst und daher für den Vollzug nicht eigentlich hilfreich ist.

**Antrag:** Auf AVV verweisen.

II.5.2 Das Erfordernis, dass ein fachkundiger Tierarzt die Tiere regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand untersucht, ist bei der Haltung von Tieren in Privathaushalten und wohl auch in Tiergehegen weder erforderlich noch realisierbar. Diese werden in aller Regel einen Tierarzt nur dann konsultieren, wenn Tiere krank oder verletzt sind.

**Antrag:** Erfordernis eines Tierarztes auf Haltungen nach § 42 BNatSchG beschränken. Ferner sollte klargestellt werden, dass mit „fachkundig nicht ein „Fachtierarzt“ gemeint ist, sondern ein Tierarzt, der Erfahrung mit Wildtieren oder zumindest mit Tieren der betreffenden Art hat.

II.5.3 Man kann sich fragen, ob Landwirte, die auf ihrem Hof Alpakas, Damhirsche, Wasserbüffel oder Yaks halten, oder die Betreiber von Einrichtungen nach § 42 BNatSchG, in denen Tiere ausschließlich extensiv im Sinne von Ziffer I.4 gehalten werden, wirklich auf eine tiergartenbiologische Beratung angewiesen sind.

**Antrag:** Überprüfen und gegebenenfalls ändern.

II.5.4 In Fällen wo die Bundesländer / Behörden keinen Gebrauch von § 43 (4) BNatSchG machen, kann diese Anforderung bei vielen Tiergehegen unverhältnismäßig sein. Bei Zoos hat sie schon zu Diskussionen geführt, weil nicht klar ist, wie detailliert dieses Programm sein muss. Lehrbücher abzuschreiben ist an sich nicht so sinnvoll.

**Antrag:** Überprüfen und eine hilfreichere Formulierung wählen.

II.5.5 Es ist nicht klar, wer dieser Pflicht nachkommen muss.

**Antrag:** Klarstellen, dass dies den Tierhalter oder Tierbetreuer betrifft, und nicht den Zootierarzt.

II.5.10 Ein Zwangsstand, etwa für einen Igel, macht nicht so viel Sinn.

**Antrag:** Es sollte ergänzt werden „soweit erforderlich“.

II.5.11 Das ist Tierseuchenrecht und kann allenfalls in einem Handbuch der Wildtierhaltung erwähnt werden, gehört aber nicht in diese Mindestanforderungen.

**Antrag:** Streichen.

II.5.14 Das ist Tierseuchenrecht und kann allenfalls in einem Handbuch der Wildtierhaltung erwähnt werden, gehört aber nicht in diese Mindestanforderungen.

**Antrag:** Streichen.

## II.6 Naturentnahmen

Beim weitgehenden Verzicht auf den Erwerb und die Haltung von Tieren, die der Natur entnommen worden sind, handelt es sich um eine Selbstverpflichtung, die die Zoos, Tier- und Wildparks im Rahmen der WAZA eingegangen sind. Sie gilt für alle Mitgliedeinrichtungen von VDZ, DTG und DWV. Sie gehört aber nicht in die Mindestanforderungen und könnte Anlass bieten, dass Einrichtungen davon absehen, Fundtiere oder von Behörden konfiszierte Tiere zu übernehmen, auch wenn sie im Prinzip die Möglichkeit hätten, diese unterzubringen.

Außerdem ist hier vergessen gegangen, dass das Gutachten auch für Pflege- und Aufnahmestationen gelten soll, wo die Haltung von Wildfängen wohl den Normalfall darstellt.

**Antrag:** Streichen.

## **II. 7 Managementplan**

Keine Bemerkungen.

### **zu Teil III – Glossar**

Ein Glossar mit Erklärungen der im Text verwendeten Fachbegriffe ist sinnvoll. Unseres Erachtens enthält das Glossar aber zu viele Begriffe, einschließlich solcher, die im weiteren Text überhaupt nicht vorkommen oder aber nur in Passagen, die rein informativen Charakter haben und keine Mindestanforderungen sind

**Antrag:** [Glossar überarbeiten](#)



## zu Teil IV – Spezielle Anforderungen

Währenddem die Anforderungen der allgemeinen Kapitel aus Sicht unserer Mitgliedzoos weitgehend akzeptabel sind, orten wir bei den Speziellen Anforderungen Probleme grundsätzlicher Art:

### a) Der Detaillierungsgrad ist vielfach zu hoch

Der aus unserer Sicht unnötig hohe Detaillierungsgrad kann zu Problemen führen, zumal manche dieser Angaben falsch sind und, wenn durchgesetzt, die Gesundheit oder Unversehrtheit der Tiere gefährden würden. So sind manche Vorgaben zu Sozialstrukturen gefährlich und teilweise verheerend falsch. Wahrscheinlicher ist allerdings, dass vielen Bestimmungen seitens der Amtstierärzte kaum Bedeutung beigemessen werden wird, zumal sie sich einer Beurteilung im Rahmen einer üblichen amtstierärztlichen Kontrolle weitgehend entziehen.

### b) Das Dokument ist ein Mittelding zwischen Mindestanforderungen und Leitfaden

Zielsetzung des Gutachtens ist, im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Säugetierarten nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand darzustellen (I.1). Es befasst sich aber nur zum Teil mit Mindestanforderungen. Erheblichen Raum nehmen nämlich Hinweise zu Pflege, Fütterung, Transport und tierärztlicher Betreuung ein. Damit steht der aktuelle Entwurf in der Tradition der Gutachten von 1977 und 1996 und stellt eine Mischung von Leitfaden und Mindestanforderungen dar. Für einen Leitfaden ist es aber zu dürftig und für Mindestanforderungen zu umfangreich.

Währenddem Hinweise zur Haltung ursprünglich Sinn machten, weil es nur wenig leicht zugängliche, deutschsprachige Literatur zum Thema gab – für Tierhaltung das in der DDR erschienene Buch von W. PUSCHMANN<sup>1</sup>, für Zootiermedizin das Buch von H.-G. KLÖS et al.<sup>2</sup>, sind sie heute obsolet, denn das neue Gutachten weist – im Gegensatz zu seinen Vorgängern – darauf hin, dass die Haltung von Säugetieren nur durch Personen erfolgen darf, die hierfür die notwendige Sachkunde nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 besitzen und diese auf Verlangen nachweisen können (II.5.1), dass ein fachkundiger Tierarzt die Tiere regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand untersucht (II.5.2), und dass in der Betriebsleitung eines Zoos oder Tiergeheges ein auf Wildtierkrankheiten spezialisierter Tierarzt oder eine wissenschaftlich ausgebildete Person mit Kenntnissen der Tiergartenbiologie vertreten sein soll. Beim Fehlen solcher Fachpersonen muss eine externe qualifizierte tierärztliche und tiergartenbiologische Beratung der Tierhaltung gewährleistet sein. (II.5.3).

Einem Zootierpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung nach Verordnung vom 3. Juli 2003, der wo möglich regelmäßig vom Berufsverband der Zootierpfleger angebotene Weiterbildungsveranstaltungen besucht hat, per Gutachten mitzuteilen, dass er ein bestimmtes Tier „am besten mit Fangsack oder mit dem Kescher“ einfangen soll, oder einen Fachtierarzt für Zoo- und Wildtierkrankheiten darüber aufklären zu wollen, dass Igel aus der Wildbahn „oft stark mit Parasiten behaftet“ sind, halten wir für etwas abwegig.

Die Angaben zur Ernährung sind zumindest teilweise als Mindestanforderungen gedacht (z.B. „frische Zweige mit Blättern verschiedener Eukalyptusarten sind ständig zur Verfügung zu stellen.“ Zum Teil handelt es sich aber auch um beispielhafte Rezepturen oder „Kann-Vorschriften“, die im Prinzip nicht in ein derartiges Gutachten gehören.

Solche Informationen finden sich im beinahe 1000-seitigen Buch *Zootierhaltung: Säugetiere* von W. PUSCHMANN et al.<sup>3</sup>, D. aus dem die Gutachter fleißig abgeschrieben haben, das sich aber Wildtierhalter und Amtstierärzte besser für 58 € im Original besorgen sollten.

**Antrag:** Das Gutachten sollte auf jene Aspekte reduziert werden, bei denen es sich effektiv um Mindestanforderungen handelt und die dem Amtstierarzt namentlich für die Beurteilung von Gehegen und deren Ausstattung dienlich sind:

### XX.XX. Überschrift Tiergruppe

---

<sup>1</sup> PUSCHMANN, W. & BÜRGER, M. (1975) Wildtiere in Menschenhand, Band 2: Säugetiere. Deutscher Landwirtschaftsverlag, VEB, Berlin

<sup>2</sup> KLÖS, H.G., LANG, E.M., BRANDT, H.-P., GÖLTENBOTH, R., JAROFKE, D. et al. (1976) Zootierkrankheiten : Krankheiten von Wildtieren im Zoo, Wildpark, Zirkus und in Privathand sowie ihre Therapie. Verlag Parey Berlin

<sup>3</sup> PUSCHMANN, W., ZSCHEILE, D. & k. ZSCHEILE (2009) Zootierhaltung: Säugetiere. Verlag Harri Deutsch, Frankfurt



Nennung der behandelten Arten; dabei ist gegenstandslos, ob sie in deutschen Zoos gehalten werden, diese Information ist im Übrigen auf [www.zootierliste.de](http://www.zootierliste.de) und [www.zoodirektoren.de](http://www.zoodirektoren.de) verfügbar und wird dort periodisch aktualisiert. Auch Heimat und Lebensraum gehören nicht hinein. Diese sollten dem sachkundigen Halter bekannt sein oder können leicht bei PUSCHMANN oder im Internet (WIKIPEDIA, [www.zoodirektoren.de](http://www.zoodirektoren.de)) nachgeschaut werden.

#### **XX.XX.1 Gehegeanforderungen**

Allgemein

##### **Raumbedarf**

Mindestmaße Innen- / Außengehege

##### **Gehegeeinrichtung**

Tiergerechte Mindestausstattung zur Ausübung eines der jeweiligen Art entsprechenden Individual- und gegebenenfalls Sozialverhaltens.

##### **Gehegebegrenzung**

Nur optional für tierschutzrelevante Aspekte, etwa spezifische Anforderungen, die nötig sind, um die Verletzungsgefahr zu minimieren. Dass die Tiere am Entweichen gehindert werden sollen ist bereits in Ziffer II.1.14 gesagt und sicherheitspolizeiliche Aspekte liegen außerhalb der Zweckbestimmung des Gutachtens.

#### **XX.XX.2 Klimatische Bedingungen**

Nennung der Anforderungen an Temperatur, Luftfeuchte etc., soweit relevant. Falls Angaben gemacht werden, ist zu definieren ob es sich um Optima oder um Toleranzbereiche handelt.

#### **XX.XX.3 Haltungsmanagement**

Sozialgefüge: Vergesellschaftung ist optional und spielt hier keine Rolle.

Enrichmentmaßnahmen: nur Maßnahmen, die nachweislich anderweitig unterdrückte/nicht notwendige Verhaltensformen fördern, hier wären Vergesellschaftungsvorschläge eher angebracht, bei Hinweisen darauf ist aber Zurückhaltung angebracht, denn Vergesellschaftungen können auch risikobehaftet sein. Unter Umständen wäre auch davor zu warnen, bestimmte Tierarten miteinander zu vergesellschaften.

Auf die Empfehlungen zur EEP-/ESB-Teilnahme ist zu verzichten. Zum Einen sind die gegenwärtigen Angaben unvollständig und können wegen der Dynamik der Programme nie vollständig sein, zum Andern handelt es sich um Programme, die nicht staatlich sind, sondern von einer Internationalen NGO betrieben werden. Diese entscheidet unabhängig, wer an einem Programm partizipieren darf und wer nicht. Wenn man nicht ganz darauf verzichten will, reicht ein entsprechender allgemeiner Hinweis in Teil II.

#### **XX.XX.4 Zuchtmanagement**

Streichen. Soweit tierschutzrelevante Sachverhalte angesprochen werden, sind diese in das Haltungsmanagement integrieren. Angaben wie „Zucht in Menschenobhut eher selten“ gehören nicht ins Gutachten.

#### **XX.XX.5 Fütterung/Ernährung**

Streichen. Angaben zur Fütterung und Ernährung sollten nur in Teil II in allgemeiner Form gemacht werden. Wer Tiere hält oder betreut muss sachkundig sein und wissen, wie er sie zu füttern hat.

#### **XX.XX.6 Pflege und Betreuung**

Streichen. Auf Angaben zum Fang sowie tierärztlichen Maßnahmen kann verzichtet werden. Diese spielen bei der Beurteilung der Mindesthaltungsnormen keine Rolle, da Sachkunde des Halters oder Betreuers bzw. Fachkunde des Tierarztes Voraussetzung sind.

#### **c) Viele der angegebenen Gehege-Dimensionen beruhen weder auf tiergärtnerischer Erfahrung, noch sind die wissenschaftlich abgestützt**

Es muss hinterfragt werden, ob die Anforderungen an den Raumbedarf für Wildtiere nicht grundsätzlich überzogen sind. Wir verweisen dazu nochmals auf die aktuelle Veröffentlichung zu Wildtieren in Men-

schenhand von RICHTER et al. (2012)<sup>4</sup>, in der ausgeführt wird, dass es zwar Tiere mit einem besonders großen Bewegungsbedarf gibt, dass aber andere „keinen nennenswerten autonomen Bewegungsbedarf“ haben. Auch hat WECHSLER<sup>5</sup> schon 1992 ausgeführt: *„Ethologische Untersuchungen in naturnahen Referenzsystemen belegen übereinstimmend, dass das arttypische Verhalten unserer Nutztierarten durch die Domestikation kaum verändert wurde.“* Rückschlüssig kann man nun die gesetzlich vorgeschriebenen und andere Haltungsbedingungen von Nutztieren heranziehen um festzustellen, dass die Mindestanforderungen des vorliegenden Entwurfs in krasser Weise über den Anforderungen liegen, die bei vergleichbaren domestizierten Tieren noch als tierschutzkonform angesehen werden.

Da es nur ganz punktuell wissenschaftliche Arbeiten gibt, auf die sich Mindestdimensionen von Gehegen für Wildtiere verlässlich abstützen lassen, und deren Ergebnisse nicht notwendigerweise die Vorstellungen der an der Ausarbeitung des Gutachtens beteiligten Tierschutzorganisationen reflektieren, wurde versucht, auf Richtlinien von Zooverbänden oder auf die Verordnungen anderer Länder, namentlich Österreichs und der Schweiz zurückzugreifen. Bei den „Best Practice Guidelines“ der EAZA handelt es sich aber nicht um Mindestanforderungen, sondern, wie der Name sagt um Leitlinien für eine möglichst optimale Haltung, die relativ dynamisch und nicht dafür gedacht sind, als staatliche Mindestanforderungen verwendet zu werden. Beim Bezug auf ausländische Verordnungen wäre abzuklären gewesen, ob diese auf dem deutschen Tierschutzgesetz vergleichbaren Grundlagen beruhen. Dies trifft für die Schweiz grundsätzlich zu („Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen.“), allerdings hat man bei der Festlegung der Zahlenwerte auch Art. 4 (Grundsätze) des Gesetzes mitberücksichtigt, der besagt dass, wer mit Tieren umgeht, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen hat, wobei sich Zoos und Behörde darin einig waren, dass der Verwendungszweck Zoo vergleichsweise viel Wohlergehen zulassen müsse.

Im Falle Österreichs sind dagegen die Voraussetzungen ungleich, weil § 26 des Österreichischen TschG dem zuständigen Ministerium deutlich mehr Spielraum dafür lässt, nach welchen Kriterien es Mindestanforderungen festlegen will, als der Auftrag an das BMELV in § 2a des TSchG.

Als Vertretung der praktischen Tierhalter beurteilen wir deshalb Gehege primär aufgrund „empirischer Evidenz sowie tierhalterischer und tierärztlicher Erfahrung“ unserer Mitgliedinstitutionen. Wo vorhanden, ziehen wir die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen bei und machen allenfalls Quervergleiche mit den „Best Practice Leitlinien der EAZA oder der schweizerischen Tierschutzverordnung. Wir konzentrieren uns im Folgenden auf die quantitativen Angaben, d.h. Gehegedimensionen und Besatzdichten.

Das Gutachten sollte nicht als Instrument missbraucht werden, um die private Wildtierhaltung zu verunmöglichen. Bei Gehegehöhen für kletternde Kleinsäuger, die potenziell in Wohnung gehalten werden können (z.B. Gleitbeutler) sollte grundsätzlich überprüft werden, ob nicht 2 m ausreichend sind. Wir werden auf diesen Punkt bei den einzelnen Arten nicht mehr eingehen.

Da die Nummerierung in Inhaltsverzeichnis und Text nicht stets übereinstimmen, folgen wir im Zweifelsfall jener im Text.

---

<sup>4</sup> RICHTER, T., KUNZMANN, P. HARTMANN, S. & T. BLAHA (2012) Wildtiere in Menschenhand. Überlegungen zum moralisch-rechtlichen und biologischen Status von Wildtieren. Deutsches Tierärzteblatt 11/2012

<sup>5</sup> WECHSLER, B. (1992): Ethologische Grundlagen zur Entwicklung alternativer Haltungsformen. Schweiz. Arch. Tierheilk. 134: 127-132

#### IV.1.1 Schnabeligel

Im Gutachten'96 war eine Mindestfläche von 4 m<sup>2</sup> pro Paar festgelegt. Die Sachverständigen der Zoos in der AG hatten eine Verdreifachung (6 m<sup>2</sup>/Tier = 12 m<sup>2</sup>/pro Paar) vorgeschlagen, was dem Doppelten der in der geltenden Tierschutzverordnung der Schweiz festgelegten Mindestanforderung entspricht und auch über der Mindestanforderung der 2. Tierhaltungs-Verordnung Österreichs (10 m<sup>2</sup>/Paar) liegt. Bei der Anhörung der Mitgliedinstitutionen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehenen 16 m<sup>2</sup>/Paar für eine Mindestanforderung zu hoch, 6 m<sup>2</sup>/Tier = 12 m<sup>2</sup>/pro Paar dagegen ausreichend seien.

**Antrag:** *Die ganzjährig benutzbare Gehegefläche darf pro Tier 6 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Gehege für zwei und mehr Tiere sollen unterteilbar oder es soll ein Ausweichgehege gegeben sein, um einzelne Tiere bei Bedarf trennen zu können.*

#### IV.2 Beutelrattenartige

##### IV.3.1 Raubbeutler

##### IV.4.1 Koalas

##### IV.4.2 Wombats

Die Formulierung, wonach bei Außengehegen eine Fläche von mehreren hundert Quadratmetern anzustreben sei, hat bei Mitgliedinstitutionen den Eindruck erweckt, dass dem so sein müsse. Dies ist aber nicht der Fall, da Außengehege gar nicht vorgeschrieben, sondern lediglich empfohlen sind. Abgesehen davon wäre ein Gehege dieser Fläche für ein Tier, das hinsichtlich seiner Anforderungen mit einem Dachs verglichen werden kann, sicher keine Mindestanforderung und bei einer reinen Empfehlung ist keine Flächenangabe erforderlich.

**Antrag:** *„von mehreren hundert Quadratmetern“ streichen, da Anlass für Missverständnisse.*

##### IV.3 Kletterbeutler

##### IV.4 Gleitbeutler

##### IV.4.5 Zwerggleitbeutler

##### IV. 4.6 Rattenkänguruhs

##### IV.4.7 Eigentliche Kängurus

Die von den Zoo-Sachverständigen in der AG vertretene Ansicht, wonach bei den großen Kängurus eine Stallfläche von 4 m<sup>2</sup> ausreichend sei, wurde von mehreren diese Tiere haltenden Institutionen bestätigt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in klimatisch günstigen Regionen Deutschlands die Stallungen nur kurzzeitig aufgesucht würden, weil die Tiere hier weitgehend winterhart seien.

**Antrag:** *Große Arten: Innengehegefläche von 6 auf 4 m<sup>2</sup> reduzieren. Weitere Reduktionsmöglichkeit für Haltungen in klimatisch günstigen Regionen, wo sich die Tiere auch im Winter hauptsächlich in den Außengehegen aufhalten.*

Bei den kleinen Kängurus wurden die für die mittelgroßen Arten anwendbaren Flächen übernommen. Wir nehmen an, dass es sich dabei um einen „copy-paste“-Irrtum handelt, zumal Mitgliedinstitutionen die im Gutachten'96 vorgegebenen Flächen als ausreichend bezeichnet haben.

**Antrag:** *Kleine Arten: Innengehege für 5 Tiere 10 m<sup>2</sup>; zusätzliche Fläche je weiterem Tier 2 m<sup>2</sup>.*

Verschiedene Mitgliedinstitutionen haben darauf hingewiesen, dass bei den Außengehegen eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> ausreichend für kleine Kängurus wäre. Dem ist wohl so, zumindest für Parmakängurus, allerdings stehen die 150 m<sup>2</sup> schon im alten Gutachten. Die Schweizer TSchV sieht für kleine Kängurus nur 40 m<sup>2</sup> vor, rechnet jedoch den Filander zu einer Gruppe, der 150 m<sup>2</sup> zustehen. Die Publikation von

MILLER<sup>6</sup>, die im Gutachten zitiert wird, hält für Parmakängurus fest: „*They require a space, excluding building, of at least 50-square-feet per animal (=4.5 m<sup>2</sup> /Tier). Less than that will often cause females to go into anoestrus, as happened when an Australian breeding colony was kept in a density of one animal per 30-square-feet (=2.7 m<sup>2</sup>/Tier (Maynes, 1975). In 1971, Wodzicki & Flux noted that parmas thrive in captivity provided they are kept in a small group in an enclosure of at least half an acre (2000 m<sup>2</sup>). Mesker Park Zoo's 1993 kangaroo/wallaby survey indicated that the average exhibit size for a group of 5-6 parmas was 50' x 100' (450 m<sup>2</sup>).*“ Ferner gibt sie eine Formel an, bei der man auf etwa 16 m<sup>2</sup> / Tier kommt. In VDZ-Zoos stehen Parmakängurus zwischen 120 und 950 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Das ist alles widersprüchlich und daher wenig hilfreich.

**Antrag:** Falls in einer allfälligen weiteren Runde nochmals ins Detail gegangen wird, die Zuordnung der Arten zu den verschiedenen Kategorien nochmals prüfen und gegebenenfalls die Anforderung für die kleinsten Arten herabsetzen.

#### IV.5.1 Tenreks

- 5.1 Kleintenreks klettern bisweilen, ansonsten sind Tenreks vorrangig Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 1 m ist aber nicht erforderlich. Die für 1-2 Tiere angegebenen Flächen sind für Mindestanforderungen eigentlich zu hoch, steht aber so im Gutachten'96.

**Antrag:** Innengehege: Höhenangabe weglassen

#### IV.6 Rüsselspringer

Nach Erfahrungsberichten ist die erfolgreiche Haltung von Rüsselspringern auf geringerer Fläche als 1 m<sup>2</sup> durchaus möglich. Eine Mitgliedinstitution teilte mit, dass die Zucht in einer Terrarium-Einheit von 3x 0.24 m<sup>2</sup> besser gelingt als in einem 2 bis 3 m<sup>2</sup> großen Schaugehege. Die angegebene relative Luftfeuchtigkeit ist viel zu hoch. Die bei uns hauptsächlich gehaltenen Kurzohrrüsselspringer kommen aus dem Westkap, der südlichen Kalahari und Namibia, wo die relative Luftfeuchtigkeit während des größeren Teils des Jahres um die 20% beträgt.

**Antrag:** Innengehege: Für Kurzohrrüsselspringer 0.75 m<sup>2</sup> pro Paar. Das Gehege sollte unterteilbar sein oder es sollten anderweitige Abtrennmöglichkeiten vorhanden sein.  
Klimatische Bedingungen: 65% ersetzen durch „geringer“.

#### IV.7 Röhrenzähler

#### IV.8 Schliefer

- 8.1 Die Anforderung eines Innengeheges steht in Widerspruch zu zur Angabe in IV.8.2, wonach Klippschliefer meistens winterhart seien und ein geheizter Unterschlupf ausreicht. Das Gutachten'96 sah eine Grundfläche von 8 m<sup>2</sup> für eine Gruppe von fünf Tieren vor. Die Angaben im vorliegenden Entwurf, die 400% der Anforderung des Gutachtens'96 entsprechen, wurden vermutlich von der schweizerischen Tierschutzverordnung übernommen, deren Angaben zu Schliefern allerdings auf sehr limitierter Erfahrung beruhen und sich eigentlich nur auf Klippschliefer beziehen, da in der Schweiz keine anderen Arten gehalten werden. Buschschliefer, die mittlerweile in mehreren deutschen Zoos gehalten werden, sind deutlich kleiner. In einer Institution ist eine Innenanlage (ohne Außengehege) mit einer Grundfläche von 2.7 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2 m für zwei Buschschliefer amtlich zugelassen. Probleme wurden während Jahren keine festgestellt. Ebenso wenig bei Klippschliefern, die eine andere Institution in einem Innengehege mit einer Höhe von nur 1.57 m hält. Vermutlich wäre die folgende Regelung angemessen:

**Antrag:** Raumbedarf: Einer Gruppe von bis zu 5 Klippschliefern muss ganzjährig eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, für jedes zusätzliche erwachsene Tier ist die Fläche um 2 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Einer Gruppe von bis zu 5 Buschschliefern muss ganzjährig eine Fläche von 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, für jedes zusätzliche erwachsene Tier ist die Fläche um 1.5 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Die Gehegehöhe ist für beide Arten mit 2 m anzugeben.

<sup>6</sup> Miller A (2001) Parma wallaby (*Macropus parma*) resource manual. Roger Williams Park Zoo.  
<http://www.marsupialandmonotreme.org/PDF/parmawallabymanual2001.pdf>.

## IV.9 Rüsseltiere

- 9.1 Im Falle von Kühen ohne Nachzucht und von Bullen sieht der Entwurf bei den Außengehegen eine Verdoppelung der Flächen gegenüber den Anforderungen nach Handlungsrichtlinie des BfN (2001) vor, im Falle von Kühen mit Nachzucht sogar eine Vervielfachung. Bei der Innenlauffläche wird eine Vergrößerung um 65% gegenüber der Handlungsrichtlinie des BfN vorgeschlagen. Die Erhöhungen erfolgten ohne Angabe von Gründen. Insbesondere wurde nie ausgeführt, inwiefern die vom Beirat Artenschutz beim Bundesamt für Naturschutz im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EG) 338/97 empfohlene Handlungsrichtlinie für Elefanten zu tierschutzrelevanten Problemen geführt hätte. Eine solche Begründung wäre aber in Anbetracht ihrer Konsequenzen für die Akzeptanz der vorgeschlagenen Mindestanforderungen zwingend, denn nimmt man nur einmal die geforderte Innenstall-Lauffläche als Kriterium, so erfüllen nur 6 der 26 Elefantenhaltungen in VDZ-Zoos die geforderten Abmessungen. Nicht den Mindestanforderungen entsprechen würde z.B. die Haltung im Zoologischen Garten Hannover, die zurzeit erfolgreichste Haltung asiatischer Elefanten in Europa, die seit dem Jahr 2000 insgesamt 14 Geburten verzeichnen konnte.

Auf detaillierte Kommentare zum Bestandesmanagement, das teilweise mit den Gehegeanforderungen verquickt, teilweise unter IV.9.3 oder IV. 9.4 abgehandelt wird, verzichten wir. Nur so viel: Es hat erhebliche Fehler drin. Da es für Afrikanische wie für Asiatische Elefanten Europäische Erhaltungszuchtprogramme gibt, an denen die allermeisten Elefanten haltenden Zoos in Deutschland partizipieren, ist die Freiheit der Halter, wie sie ihre Bestände managen und wohin sie Nachzuchten abgeben eingeschränkt und die diesbezüglichen Vorgaben des Gutachtens werden so irrelevant.

**Antrag:** Das vorliegende Kapitel ist durch die Handlungsrichtlinie für Elefanten - empfohlen vom Beirat Artenschutz beim Bundesamt für Naturschutz im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EG) 338/97 zu ersetzen. Mit einer angemessenen Übergangsfrist sind diese Handlungsrichtlinien nicht nur im Falle von Importen sondern auf alle Elefantenhaltungen anzuwenden

## IV.10 Sirenen

- 9.1 Seekühe sind extrem verträglich in beliebiger sozialer Konstellation. Eine Abtrennung einzelner Tiere ist nur in medizinischen Notfällen nötig. Luftqualitätsmessungen sind überflüssig, da die Luftqualität für Besucher über die Lüftungsanlagen ohnehin geregelt sein muss. Die Strukturierung wird unter „Gehegeeinrichtung“ abgehandelt, ein Hinweis an dieser Stelle erübrigt sich deshalb.

**Antrag:** Den einleitenden Abschnitt nach dem ersten Satz durch folgenden Text ersetzen: Jede Anlage muss aus mindestens zwei abtrennbaren Becken bestehen. Eines davon kann als medizinisches Becken für besondere Situationen (Transport, tiermedizinische Behandlung) benutzt werden. Die Wasserqualität bedarf laufender Kontrolle Eine getrennte Entleerung einzelner Beckenbereiche sowie eine flache Strandzone sind wünschenswert.

Innengehege: Seekühe konkurrieren nicht um den Platz. Eine durchschnittliche Wassertiefe von 1,8 m erscheint nach den Erfahrungen unserer Halter vollkommen ausreichend, zumal die Tiere sich gerne in flachem Wasser aufhalten (USDA-APHIS schreibt eine Tiefe von nur 1.52 m vor). Dann ist auch ein Gesamtvolumen von 270 m<sup>3</sup> ausreichend. Zum Vergleich: die Schweizerische Tierschutzverordnung (2008) schreibt für vier Tiere ein Wasservolumen von 240 m<sup>3</sup> vor, in den USA sind es rund 150 m<sup>3</sup>.

**Antrag:** Den bestehenden Text durch den folgenden ersetzen: Für bis zu vier Tiere muss ein Becken mit einer Wasserfläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 270 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Für jedes weitere erwachsene Tier müssen mindestens 25 m<sup>2</sup> mehr bereitgestellt werden. Die Wassertiefe muss zumindest teilweise bis zu 2,5 m betragen, und der tiefe Bereich muss den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bieten.

Gehegeeinrichtung: Seekühe benötigen keine Rückzugsmöglichkeiten. Sie weichen sich weder gegenseitig aus, noch reagieren sie ausweichend auf Besucher. In der neuen Anlage in Nürnberg können sie sich zurückziehen, tun dies aber nie. Diese Möglichkeit hat sich als nicht notwendig erwiesen.

**Antrag:** Den bestehenden Text durch den folgenden ersetzen: Das Becken ist mit Inseln, Säulen (z. B. künstlichen Mangrove-Stämmen), runden Steinen o. ä. so zu strukturieren, dass die Tiere zum Umher- bzw. im Kreis Schwimmen eingeladen werden. Alle Strukturen, Beckenwände und Böden sind ohne scharfe Kanten und Oberflächen zu gestalten.

## IV.11 Gepanzerte Nebengelenktiere

## IV.12 Behaarte Nebengelenktiere

### IV.12.1 Zweifingerfaultiere

### IV.12.2 Ameisenbären

- 12.2.1 Großer Ameisenbär: Eine Erhöhung der Mindestanforderung an das Außengehege von 40 m<sup>2</sup> im Gutachten'96 auf 150 m<sup>2</sup> im vorliegenden Entwurf erscheint uns nicht begründet. Im Sinne einer Harmonisierung von Vorschriften wären wir bereit, die Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung (2008) zu übernehmen.

**Antrag:** Außengehege: Bei Einzelhaltung (Absperregehege) mindestens 40 m<sup>2</sup> pro Tier, bei Gruppenhaltung mindestens 100 m<sup>2</sup> pro Paar und 10 m<sup>2</sup> mehr für jedes weitere Tier.

Innengehege: 12 m<sup>2</sup> pro Paar und 6 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier.

## IV.13 Spitzhörnchen

- 13.1.1 Eine Erhöhung der Mindestanforderung im Gutachten'96 erscheint uns nicht begründet. Auch die Schweizerische Tierschutzverordnung (2008) schreibt nur eine Grundfläche von 3 m<sup>2</sup> vor und dies nicht nur für ein Paar, sondern für fünf Tiere.

**Antrag:** Innengehege: 3 m<sup>2</sup> pro Paar, Höhe mindestens 1,5 m.

## IV.14 Herrentiere (Primates)

Die Art und Weise, wie dieses Kapitel erarbeitet wurde, halten wir für äußerst problematisch: Nachdem innerhalb der UAG kein Konsens zustande kam – die Vertretung der Tierschutzorganisationen lehnte die Haltung bestimmter Arten prinzipiell ab – stellte der UAG-Leiter auf Positionen der Gesellschaft für Primatologie (GfP) ab, die ihrerseits aber keine aktiven Primatenhalter an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge beteiligte und das Konzept von Mindestanforderungen grundsätzlich in Frage stellte. Dieses Vorgehen war durch die Sachverständigen der Zoos kritisiert worden, was vom BMELV protokollarisch festgehalten wurde. Im weiteren war der zuständige UAG-Leiter von uns gebeten worden, mitzuteilen, weshalb die dem Entwurf nicht genügenden Anlagen in deutschen Zoos den Anforderungen des Artikels 2 TSchG nicht entsprechen, d.h. inwieweit die Tiere in diesen Anlagen nicht verhaltensgerecht untergebracht werden können, bzw. ob ihre Möglichkeiten zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt sind, dass ihnen dadurch Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Eine Antwort haben wir leider bisher nicht erhalten. Auch wurde die Literatur, auf die sich die Zahlen angeblich stützen, zwar in Aussicht gestellt, uns aber effektiv nie zur Kenntnis gebracht. In Teil V. des vorliegenden Entwurfs findet sich eine einzige Referenz mit Bezug auf Primaten, das Buch von WOLFENSOHN et al. (2005)<sup>7</sup>, das sich in nicht unerheblichem Maß mit der Haltung von Versuchsaffen befasst. Wie die prohibitiv hohen Mindestanforderungen zustande gekommen sind, ist deshalb für die Zooverbände nicht nachvollziehbar - und erst recht nicht für die in der Arbeitsgruppe nicht vertretenen Wildtierhalter. Nachdem aber die Mindestanforderungen so angesetzt sind, dass nebst vielen Gehegen für Halb- und Tieraffen in Zoos, Tier- und Wildparks, 33 von 45 Haltungen großer Menschenaffen und 11 von 20 Gibbonhaltungen in VDZ mit enormen Kosten erweitert oder neu gebaut werden, kommen die Zoos und ihre Betreiber, hauptsächlich die Kommunen, ohne stichhaltige und nachvollziehbare Begründungen nicht aus.

Aufgrund der Mitwirkung der Primatologischen Gesellschaft sollte man eigentlich davon ausgehen können, dass Angaben z.B. zum Sozialverhalten/Gruppenmanagement oder zur Ernährung/Fütterung korrekt seien. Dies ist leider nicht durchgehend der Fall, und manche Vorgaben oder Empfehlungen können sich auf Gesundheit und Wohlergehen der Tiere negativ auswirken.

Ein weiteres Problem bildet die Angabe der Beleuchtungsrichtwert für nachtaktive Arten, die mit dem Betrieb eines Nachttierhauses nicht vereinbar sind (Sichtbarkeit der Tiere, Diebstahl, sexuelle Übergriffe). In verschiedenen Nachttierhäusern liegen die Beleuchtungsspitzen deutlich über dem angegebenen Wert ohne dass dies den Tieren Schwierigkeiten machte.

<sup>7</sup> WOLFENSOHN, S., HONESS, P. & J.D. WOLFENSOHN (2005) Handbook of Primate Husbandry and Welfare John Wiley & Sons ISBN-13: 9781405111584

Dafür wird über die Sonderstellung von Menschenverwandten philosophiert. Das hat in dem Gutachten nichts verloren, auch Ethik und Didaktik gehören nicht in Mindestanforderungen für bestimmte Tierarten, denn vor dem Tierschutzgesetz sind alle (Wirbel-)Tierarten gleich. Auch dass viele Primaten kognitiv sehr leistungsfähig sind, hebt sie nicht grundsätzlich von anderen Tieren ab. Und weshalb man Kontrollmechanismen für die Korrektur von Sozialbeziehungen braucht, ist für uns nicht ersichtlich. Wir können uns der Ansicht, dass das Motto „Friede, Freude, Eierkuchen“ in den Sozialbeziehungen die Basis für jede Primatenhaltung sei, nicht anschließen. Sozialbeziehungen sind bei Primaten nun mal dynamisch (auch beim *Homo sapiens*!). Streit und Versöhnung, aber auch länger andauernde Konflikte mit nicht ausgewogenen Sozialbeziehungen, sogar das Auseinanderbrechen von Gruppen sind normal. Es müssen daher keine Kontrollmechanismen etabliert sein, die für eine schnelle Abhilfe oder Korrektur sorgen, wie von den Theoretikern gefordert. Man muss nicht alle sich verschlechternden Sozialbeziehungen korrigieren – die Tiere müssen selbst durch solche Phasen, damit sie Gelegenheit zum sozialen Lernen haben (z.B. bei Änderungen in der Rangordnung). Eingreifen von außen sollte man wirklich nur im Notfall, das gilt aber für alle Tierarten, nicht nur für Primaten.

Der vorliegende Vorschlag geht ferner von sozial intakten Gruppen aus, in denen vielfach nur ein männliches Tier einen Platz hat. Das ist eine sehr ideale Annahme. Die Realität ist, dass wir es oft mit Jungesellengruppen, Kleingruppen oder Einzeltieren zu tun haben. In diesen Fällen sind die vorliegenden Zahlenwerte häufig nicht angebracht. Auch wenn man die Vorgaben z.B. für eine Schimpansenzuchtgruppe für angemessen ansähe, wäre ihre Anwendung auf eine 58jährige Schimpansin, die mit ihrer 36jährigen Tochter im Zoo Landau lebt, oder auf einen fast blinden 48jährigen Schimpansenmann in Wuppertal, dem mit viel Mühe ein 29jähriges, nicht gruppentaugliches Weibchen zugewöhnt wurde, praxisfremd und mit Tierschutz in keiner Weise zu begründen. Hier fehlt es eindeutig an Realitätssinn.

Es ist davon auszugehen, dass unter den im Entwurf vorgesehenen Prämissen die Zoos in Zukunft die Übernahme von durch die Behörden konfiszierten Primaten aus Privathand werden strikte ablehnen müssen.

Schließlich ist festzuhalten, dass das Kapitel schon wegen seiner epischen Breite – es nimmt ein Drittel des gesamten Teils IV ein, nicht in das Gutachten passt.

Aus all diesen Gründen halten die Zooverbände das Primatenkapitel für inakzeptabel.

**Antrag:** Die Sachverständigen der Zoos haben unter Mitwirkung eines Primaten haltenden Mitglieds der GfP Vorschläge zu allen behandelten Gruppen gemacht. Wir beantragen eine Überarbeitung des Kapitels auf dieser Grundlage (wir lassen dem BMELV die Unterlagen, Stand Dezember 2011, gerne nochmals zukommen, falls erforderlich). Falls höhere Anforderungen gestellt werden, wäre konkret zu belegen, weshalb unsere Vorschläge bzw. weshalb die diese Vorschläge erfüllende Primatenhaltungen in deutschen Zoos nicht mit § 2 des Tierschutzgesetzes zu vereinbaren sind.

#### IV.15 Nagetiere

Bei den Nagetieren gibt es verschiedene domestizierte Formen, deren Status nicht geklärt ist, bzw. die man anscheinend wie Wildformen behandeln sollte. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass diese wegen der zu erwartenden Vollzugsprobleme durch das Gutachten besser nicht erfasst werden sollten (siehe unsere Anmerkungen zu Teil I). Eine Haltung domestizierter Nager, die für Futterzwecke vorgesehen sind nach den im Gutachten (eigentlich für die Wildformen) enthaltenen Vorgaben ist wenig oder gar nicht praktikabel. Dies hat man auch in der Schweiz anerkannt und gleicht nun die entsprechenden Bedingungen an jene für Versuchstiere an.

**Antrag:** Einfügen einer Sonderregelung für Nagetiere, die für Fütterungszwecke gehalten und gezüchtet werden.

##### IV.15.1 Hörnchen

- 15.1.1 Die Angaben zu den Borstenhörnchen sind für die häufiger gehaltenen Kap-Borstenhörnchen in Ordnung. Schlichtborstenhörnchen können, ähnlich wie Ziesel, auf kleinerer Fläche gehalten werden, andererseits klettern sie ganz gern, weshalb eine Mindesthöhe angegeben werden sollte. Dasselbe gilt vermutlich auch für Rotfuß-Borstenhörnchen (*Xerus erythropus*), die aber gegenwärtig in europäischen Zoos nicht gehalten werden.

**Antrag:** Bestehenden Text ersetzen durch: Bei den Borstenhörnchen (Xerini) müssen Kapborstenhörnchen (*Xerus inauris*) in Gehegen gehalten werden, deren Fläche für drei Tiere 10 m<sup>2</sup> nicht unterschrei-



tet, für jedes weitere Tier sind 2 m<sup>2</sup> Grundfläche mehr erforderlich. Für drei Schlichtborstenhörnchen (*Xerus rutilus*) ist eine Gehegefläche von 4 m<sup>2</sup> bei einer Mindesthöhe von 2 m ausreichend, für jedes weitere Tier ist 1 m<sup>2</sup> Grundfläche mehr erforderlich.

#### IV.15.4 Mäuse

15.1 Außengehege: Redaktion missverständlich, da Außengehege nicht obligatorisch sind.

**Antrag:** einfügen von „gegebenenfalls“

Die Angabe "Für überwiegend bodenlebende Arten sind Gehegehöhen von für kleine Arten mindestens 40 cm, für mittelgroße Arten 50-60 cm, für große Arten mindestens 70 cm Höhe und für Springmäuse mindestens 80 cm vorzusehen." macht keinen Sinn. Die üblicherweise für die Nagetierhaltung verwendeten Behälter weisen in der Regel andere Höhen auf als angegeben (30 cm statt 40 cm / 40 cm statt 50 cm), was aber bei bodenlebenden Arten zu keiner Verschlechterung der Tierhaltung führt. Eine Gehegehöhe von 80 cm für Springmäuse ist nicht nachvollziehbar, erfahrungsgemäß springen diese zwar weit aber nicht hoch.<sup>8</sup>

**Antrag:** Dieser Satz sollte ersatzlos gestrichen werden

#### IV.15.6 Kammfinger

15.6.1 Außengehege sind nicht obligatorisch.

**Antrag:** Ergänzen „gegebenenfalls“

Innengehege: Kammfinger sind am Boden lebende Tiere, die Verstecke und offene Flächen benötigen. Die Gehegehöhe ist an sich uninteressant. 1 m ist voll ausreichend.

**Antrag:** Mindesthöhe 1 m anstatt 1.2 m

#### IV.15.7 Sandgräber

15.7.1 Eine Höhenangabe ist bei Röhren- / Kistensystem absurd, die angegebene Mindesthöhe würde nur Temperatur und Luftfeuchtigkeitsregulierung erschweren.

**Antrag:** Mindesthöhe streichen

#### IV.15.8 Stachelschweine

15.8.1. Innengehege: Auch wenn die Sache aus unserer Sicht an sich klar ist, haben wir feststellen müssen, dass, wie an anderer Stelle auch, Missverständnisse auftreten, ob nun ein eigentliches Innengehege gefordert wird oder nur ein Schutzraum im Winter.

**Antrag:** ergänzen „sofern erforderlich“

#### IV.15.11 Eigentliche Meerschweinchen und Maras

15.11.1 Die Angaben zu Maras beziehen sich offensichtlich nur auf die Große Mara. Wenn man die Zwergmara regeln will, die aktuell in einem Zoo gehalten wird, müsste man eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für 2 Tiere und zusätzlich 2 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier vorgeben und sie ansonsten ähnlich behandeln wie Sumpfmeerschweinchen.

Wir wünschen den Amtstierärzten, welche die Mindestgehegeanforderungen bei der Haltung von Hausmeerschweinchen in Privathand durchsetzen müssen, viel Erfolg.

#### IV.15.12 Wasserschweine

Auch wenn es die aktuelle Meinung der Taxonomen reflektiert, halten wir es für etwas unglücklich, dass die Felsenmeerschweinchen hier abgehandelt werden. Aus Sicht der tiergärtnerischen Praxis wären sie bei den anderen Meerschweinchen besser untergebracht

15.12.1 In klimatisch ungünstigeren Gegenden wäre es angebracht, die Mindestfläche des Innengeheges auf 15 m<sup>2</sup> anzuheben.

#### IV.15.13 Agutis

15.13.1 Außengehege sind nicht obligatorisch.

**Antrag:** Ergänzen „gegebenenfalls“

<sup>8</sup> JORDAN, B. (2009) Die Kleine Wüstenspringmaus *Jaculus jaculus*. NTV Natur und Tier-Verlag ISBN 978-3-86659-125-7

#### IV. 15.16 Hutias

15.16.1 Aus der tiergärtnerischen Erfahrung ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Gehegehöhe von 2 m.

**Antrag:** Gehegehöhe auf 1.5 m reduzieren.

#### IV.16 Hasenverwandte

#### IV.17 Igelartige

17.1 Wir gehen davon aus, dass Zoos es in Zukunft werden ablehnen müssen, untergewichtige Igel, die als Fundtiere eingeliefert werden, zu überwintern. Auch manche privat betriebene Igelstation könnte Mühe haben, 2 m<sup>2</sup> pro Tier bereit zu stellen. Die Bundesländer werden sich darauf einstellen und entsprechende Auffangzentren vorhalten müssen.

#### IV.18 Spitzmausartige

#### IV.19 Fledertiere

19.1 Zumindest für kleine Fledermäuse wäre es angezeigt, den Mindestraumbedarf nur am Volumen festzumachen. Außerdem halten wir aufgrund der Erfahrungen in Mitgliedzoos die Anforderungen für kleine Fledermäuse für überzogen. Nach den im Entwurf aufgelisteten Anforderungen bräuchten beispielsweise der Zoo Frankfurt für seinen derzeitigen Bestand von etwa 700 *Carollia perspicillata* eine Fläche von 146 m<sup>2</sup> und ein Volumen von 292 m<sup>3</sup>. Vorhanden sind aber nur 55,1 m<sup>2</sup> / 160m<sup>3</sup>. Trotzdem haben die Tiere ausreichend Platz und es gibt keine Probleme. Das Gutachten'96 gab für kleine Fledermäuse keine Gehegedimensionen an. Vielleicht hatte das einen guten Grund.

Auch bei den Kleinen Flughunden haben Mitgliedzoos die gegenüber dem Gutachten'96 verdoppelte Mindestfläche in Frage gestellt.

**Antrag:** Überprüfen mit dem Ziel, für Kleinfledermäuse eine realistische Lösung zu finden und festzustellen, ob eine Verdoppelung der Fläche bei kleinen Flughunden wirklich notwendig ist.

#### IV.20. Schuppentiere

#### IV.21 Raubtiere

Allgemeines: Bei verschiedenen Taxa wurden die von der UAG Raubtiere vorgeschlagenen Mindestabmessungen ohne Angabe von Gründen erhöht, insbesondere wurde zwischen züchtenden und nicht züchtenden Weibchen unterschieden, was in der Praxis wenig praktikabel ist. Wir weisen darauf hin, dass bereits die UAG, zumeist auf Antrag der Zoo-Sachverständigen, erhebliche Erhöhungen gegenüber den Anforderungen der Gutachtens'96 vorgenommen hat, obwohl ihr aus den Untersuchungen von MOREIRA et al. (2007)<sup>9</sup> bekannt war, dass Gehegeflächen, wie sie das Gutachten'96 vorsah, im Prinzip ausreichend sind, wenn nur das Gehege adäquat eingerichtet ist.

Die Zooverbände fordern nicht, dass man die Mindestanforderungen des Gutachtens'96 beibehält, erachten aber die in der UAG Raubtiere gemachten Erhöhungen für absolut ausreichend und lehnen die nachträglichen und nicht begründeten von der Runde der „Unabhängigen Experten“ eingebrachte Erhöhungen für Tiere mit Jungtieren als nicht akzeptabel ab, zumal Ziffer II.1. 6 des SG lautet „Die Tierzahlen beziehen sich auf die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren in einem Gehege der angegebenen Größe. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden.“ Sie fordern daher im Wesentlichen ein Zurückgehen auf den Vorschlag der UAG Raubtiere.

Die Aussage im 2. Absatz des einleitenden Abschnitts „Aufgrund eingeschränkter Säuberungs- und Desinfektionsmöglichkeiten und daher potentiell erhöhter parasitärer Belastung sind die Angaben für Gehegegrößen bei gewachsenen Naturböden substanziell höher als für andere Gehege“ lässt sich mit tierärztlicher Erfahrung nicht vereinbaren und war daher nicht zu vermitteln. Es gab Kommentare, wie: „Höhere parasitäre Belastung bei gewachsenen Böden: Ist das wissenschaftlich nachgewiesen?“ „Auch Gehege mit geschlossener Oberfläche werden nicht regelmäßig desinfiziert“. „Wenn ein Boden drai-

---

<sup>9</sup> MOREIRA, N., BRPOWN, J.L., MORAES, W., SWANSON, W. F. & E.L. A. MONTEIRO-FILHO (2007) Effect of Housing and Environmental Enrichment on Adrenocortical Activity, Behavior and Reproductive Cyclicity in the Female Tigrina (*Leopardus tigrinus*) and Margay (*Leopardus wiedii*). Zoo Biology 26:441–460

niert ist, hat das keinen Einfluss auf ausgeschiedene Parasiten.“ „Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Erhöhung der Gehegeflächen auf das Zwei- bis Dreifache helfen könnte die Parasitenbelastung zu vermindern.“ „Die moderne Veterinärmedizin hat Darm-Parasiten sehr gut im Griff.“

**Antrag:** Wie schon bei unseren Bemerkungen zu I.4 festgehalten, schlagen wir vor, den zweiten Absatz im einleitenden Abschnitt zu streichen und im Gegenzug entsprechende Bestimmungen für die „extensive Haltung“ aufzunehmen.

#### IV.21.1 Kleinkatzen

**Kleinste Katzen und Kleine Katzen:** Bei den Innengehegen gibt es einen logischen Bruch, da die geforderten Flächen bei Mittelkatzen wieder kleiner werden. Ferner sollte deutlicher gemacht werden, dass Innengehege bei winterharten Formen nicht notwendig sein (eigentlich ist das bereits klar, wir haben aber festgestellt, dass es vielfach zu Missverständnissen kam).

**Antrag:** Die Haltung erfolgt in Außengehegen. Innengehege sind bei nicht winterharten Arten als Rückzugsmöglichkeiten, Unterbringung während der Nacht- und Pflegezeiten und bei ungünstiger Witterung erforderlich. **(Rest des einleitenden Abschnitts streichen)**

Kleinste Katzen wie Sandkatze (*Felis margarita*), .....

Außengehege: ok, ergänzen:

**Bei extensiver Haltung ist die Gehegefläche zu verdreifachen.**

Innengehege, **sofern erforderlich: 10 m<sup>2</sup> pro Paar, unterteilbar oder mit Abtrenngehege nach Ziffer II.1.3.**

Kleine Katzen wie Wildkatze (*Felis silvestris*), ....

Außengehege: ok, ergänzen:

**Bei extensiver Haltung ist die Gehegefläche zu verdreifachen.**

Innengehege, **sofern erforderlich: 12 m<sup>2</sup> pro Paar, unterteilbar oder mit Abtrenngehege nach Ziffer II.1.3.**

Mittelgroße Kleinkatzen wie Goldkatze (*Caracal aurata*)....

Außengehege: **Außengehege 50 m<sup>2</sup> pro Paar, unterteilt in verbindbare Einzelgehege (Verhältnis 1:1 oder 1:2), oder es müssen Absperrgehege nach Ziffer II.1.3 zur Verfügung stehen.** Für kletternde Arten 2.50 m Höhe.

Innengehege, **sofern erforderlich: 14 m<sup>2</sup> pro Paar, unterteilbar oder mit Abtrenngehege nach Ziffer II.1.3.**

**Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*)**

Ok, ergänzen:

**Bei extensiver Haltung ist die Gehegefläche zu verdreifachen.**

#### IV.21.2 Grosskatzen

Hier gilt bezüglich der Jungtiere das einleitend Gesagte. Mitglied-Institutionen haben darauf aufmerksam gemacht, dass die geforderte Unterteilung bei vielen Großkatzengehegen, namentlich Freianlagen für Löwen und Tiger, technisch nicht machbar sei. Wir sind der Ansicht, dass in diesen Fällen Ziffer II.1.3 greifen sollte.

**Antrag:**

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Nebelparder                          | Außen: <b><u>70 m<sup>2</sup> / 250 m<sup>3</sup> pro Paar</u></b> , Innen: 10 m <sup>2</sup> / 30 m <sup>3</sup> pro Tier.   |
| Puma, Jaguar, Schneeleopard, Leopard | Außen: <b><u>100 m<sup>2</sup> / 300 m<sup>3</sup> pro Paar</u></b> , Innen: 15 m <sup>2</sup> / 37.5 m <sup>3</sup> , außer für Puma, Schneeleopard und Leoparden-Unterarten aus kalten Klimazonen (nur Schlafboxen) |
| Löwe, Tiger                          | Außen: <b><u>200 m<sup>2</sup> pro Paar</u></b> , Innen: 20 m <sup>2</sup> / 50 m <sup>3</sup> pro Tier, außer für Sibirische Tiger (nur Schlafboxen)   |
| Gepard                               | Außen: <b><u>200 m<sup>2</sup> pro Paar</u></b> . Einzelboxen von 5 m <sup>2</sup>  |

Die Gehege müssen im Verhältnis 1:1 oder 1:2 (für Nebelparder und Gepard) bzw. im Verhältnis 1:1 bis 1:3 (für die übrigen) unterteilbar sein oder es müssen Absperrgehege nach Ziffer II.1.3 zur Verfügung stehen.

Die Anforderung „Falls oben offene Gehege vorgesehen sind, muss die Grundfläche erheblich über den im Folgenden angegebenen Mindestflächen liegen.“ kann für den Gepard nicht gelten, da dort oben offene Gehege die Regel sind und die Tiere nicht, wie etwa Pumas oder Leoparden, im Dreisprung nach oben aus dem Gehege entschwinden.

**Antrag:** ergänzen: außer bei Geparden

#### IV. 21.3. Schleichkatzen etc.

Es gibt unterschiedlichste Haltungsformen für Schleichkatzen und Mangusten, weil erhebliche Unterschiede in der Kältetoleranz bestehen. Den Reaktionen unserer Mitgliedinstitutionen entnehmen wir, dass die Gehegeanforderungen missverständlich formuliert sind und schlagen folgende Neuredaktion vor:

**Antrag:** Zwergmangusten können in adäquat beleuchteten (Tageslichtlampen, Vollspektrumröhren) Innengehegen und nachtaktive Arten in Nachtierhäusern gehalten werden. Tiere der übrigen Arten sollen in Außengehegen mit Witterungsschutz (Schlafboxen, Kunstbaue), in gleichwertigen Gehegen in Ökosystemhallen oder in kombinierten Innen-/ Außengehegen gehalten werden. Die unten genannten Gehegedimensionen müssen den Tieren grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung stehen.

Binturongs haben zwar mehr Körpermasse als Fossa, sind aber ungleich langsamer und träger. Der Raumbedarf für ein Paar könnte daher jenem der Fossa angeglichen werden.

**Antrag:** Binturong (*Arctictis binturong*): Mindestens 25 m<sup>2</sup> und 3,0 m Höhe bzw. 75 m<sup>3</sup> pro Tier, für jedes weitere erwachsene Tier 5 m<sup>2</sup> und 3,0 m Höhe bzw. 15 m<sup>3</sup> mehr.

#### IV. 21.4 Hyänen

Auch hier wurde die von der UAG vorgeschlagene Fläche für vier Tüpfelhyänen von 400 auf 500 m<sup>2</sup> erhöht. Die Schweizerische Tierschutzverordnung (2008) gibt für vier Tüpfelhyänen eine Mindestfläche von 240 m<sup>2</sup> vor, die Best Practice Guidelines der EAZA (Entwurf, 2008) geben eine Spanne von 300 bis 500 m<sup>2</sup> an. Es würde uns interessieren, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse die Runde der „Unabhängigen Experten“ bewogen haben, den Vorschlag der UAG Raubtiere zu ändern.

#### IV.21.5 Hunde

Entsprechend dem bei den Katzen Gesagten sollte nicht von „gewachsenen Naturböden“ die Rede sein, sondern von extensiver Haltung:

**Antrag:** Bei extensiver Haltung sind die Flächenmaße zu verdoppeln, im Fall von Wolf, Afrikanischem Wildhund und Rothund zu verdreifachen.

Verschiedene Zoos weltweit halten z.B. Fenneks in Nachtierhäusern.

**Antrag:** Folgende Ergänzung prüfen. Kleine, ausgesprochen nachtaktive Arten können auch in Nachtierhäusern gehalten werden.

Beim Raumbedarf hat es einen Fehler in der Systematik: Bei Löffelhund und Marderhund ist die zusätzliche Fläche für jedes weitere erwachsene Tier mit +15m<sup>2</sup> angegeben. Sie sollte aber gleich sein, wie bei Polarfuchs und Korsak, wie das auch für die Basisfläche der Fall ist.

**Antrag:**

Löffelhund (*Otocyon megalotis*): Mindestens 30 m<sup>2</sup> pro Paar; für jedes weitere erwachsene Tier 10 m<sup>2</sup> mehr.

Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*): Mindestens 30 m<sup>2</sup> pro Paar; für jedes weitere erwachsene Tier 10 m<sup>2</sup> mehr.

#### IV.21.6 Bären

Das Gutachten'96 sah für zwei Malaienbären 60, für zwei andere Bären 150 m<sup>2</sup> vor. Das war auch aus der Sicht der Zooverbände anpassungsbedürftig, weshalb 150 m<sup>2</sup> für einen Bären vorgeschlagen wurde, da nach Auskunft der Bear TAG auf dieser Fläche die für ein einzelnes Individuum erforderliche In-

frastruktur untergebracht werden kann. Im Entwurf werden nun Außengehege von mindestens 200 m<sup>2</sup> für bis zu zwei Malaien- und von 500 m<sup>2</sup> für bis zu drei andere Bären, vorgesehen. Das macht im Falle der Malaienbären weniger, im Falle der anderen Bären nur unwesentlich mehr aus als der Vorschlag der Zooverbände, wenn man ihn auf zwei bzw. drei Tiere umrechnet. Wir beantragen trotzdem, auf den ursprünglichen, jeweils auf ein Individuum bezogenen Vorschlag der Unterarbeitsgruppe zurückzukommen, denn es gibt noch zahlreiche Bärenanlagen, die kleiner sind als 500 m<sup>2</sup>, die sich aber für die Haltung (zumeist alter) Einzelbären eignen. Da Bären solitär lebende Tiere sind, ist die Einzelhaltung in vielen Fällen mit weniger Stress verbunden als die in alternativen Bärenparks praktizierte Gruppenhaltung.

**Antrag:**

*Malaienbär: Außengehege **150 m<sup>2</sup> pro Tier**, falls oben geschlossen Gehegehöhe 3 m.  
Andere Arten, wie ...: Außengehege **150 m<sup>2</sup> pro Tier***

Ferner wäre zu prüfen, ob man nicht aus Konsequenzgründen auch bei den Bären „Naturboden durch „extensive Haltung“ ersetzen sollte, wiewohl der Bezug auf die Bodenbeschaffenheit hier in Anbetracht der Körpermasse und des Grabverhaltens, sowie der Tatsache dass zumindest manche Bärenarten die Grasnarbe abweiden eine gewisse Berechtigung hat.

#### **IV.21.7 Robben**

21.7.1 Die Vorgabe dass ein System von mehr als zwei Becken erforderlich sei, ist nicht zu begründen und stellt nach den Erfahrungen unserer Mitgliedinstitutionen keine Notwendigkeit dar. Es kann zeitweise notwendig werden, Tiere für Geburten und/oder Behandlungen abzutrennen. In diesen Fällen greift grundsätzlich die Anforderung nach Ziffer II.1.3, die man hier gegebenenfalls noch etwas näher präzisieren kann. Ansonsten leben Robben in Kolonien und bedürfen keiner Separierungen.

**Antrag:** Ersatz des einleitenden Texts durch folgenden: *Neben einem Hauptbecken mit ausreichendem Wasservolumen zum Schwimmen und Tauchen müssen Landteile vorhanden sein, die groß genug und so strukturiert sind, dass sich dort alle Tiere gleichzeitig aufhalten können. Besser als geschlossene Landflächen sind „Inseln“, durch Wasser oder Sichtschutz getrennt. Zusätzlich ist ein abtrennbares Quarantäne- Behandlungsbecken oder ein Stall erforderlich.*

Außengehege: In verschiedenen Zoos hat sich eine Beckenfläche von 150m<sup>2</sup> bei 5 erwachsenen Tieren bewährt und kann somit als Mindestmaß vorgegeben werden. Die Schweizerische Tierschutzverordnung (2008) fordert für 5 Ohrenrobber ebenfalls 150m<sup>2</sup>, für Seehunde (andere Hundsrobber wurden in den letzten Jahrzehnten nie gehalten) 80 m<sup>2</sup>. Die Mindestanforderungen in den USA sind deutlich tiefer (siehe <http://law.justia.com/cfr/title09/9-1.0.1.1.3.5.31.5.html>).

**Antrag:** Hundsrobber und Ohrenrobber:

*„...Hauptwasserbecken für bis zu 5 Tiere **150 m<sup>2</sup>** ...“  
„...Gesamtwasservolumen mindestens **300 m<sup>3</sup>**...“*

Walrosse: Mindestfläche des Hauptwasserbeckens 300 m<sup>2</sup> für bis zu 5 Tiere; *mindestens 2/3 der geforderten 300 m<sup>2</sup> Wasserfläche sollen eine Tiefe von wenigstens 4 m haben* (oder alternativ: *200 m<sup>2</sup> sollen ...*). Gesamtwasservolumen mindestens 1200 m<sup>3</sup>; für jedes weitere erwachsene Tier 120 m<sup>3</sup> mehr.

Bei Raumbedarf/Landteil können wir die Vorgabe nach Sichtschutzbereichen oder gesonderten Liegeplätzen für Hundsrobber nicht nachvollziehen, denn in der Natur liegen die Tiere auch nebeneinander auf Sandbänken, auch wenn die Individualdistanzen größer sind als bei Ohrenrobber.

**Antrag:** *...ein Landteil von mindestens 100 m<sup>2</sup>...*

Innengehege: Tropische /subtropische Robberarten werden in europäischen Zoos nicht gehalten. Die Arten aus gemäßigten bzw. subpolaren oder polaren Regionen benötigen keine beheizbaren Innengehege. Diese Forderung steht auch im Gegensatz zum ersten Satz von IV.21.7.2.

**Antrag:** „Einige der Boxen sollen beheizbar sein“ streichen.

Es ist uns nicht klar, weshalb Robber glatte Bodenfläche einem Naturboden aus Kies oder Sand vorziehen sollen. Die größten Ohrenrobberkolonien findet man auf Kies- oder Sandstränden, und den Hundsrobber im Wattenmeer steht als Liegefläche auch nur Sand zur Verfügung. Ferner ist nicht zu

verstehen, weshalb das Wasser gefiltert werden und dennoch ein regelmäßiger Wasserwechsel vorgenommen werden muss.

**Anträge:** Bestehende Redaktionen durch folgende Texte ersetzen:

- Der Gehegeboden kann aus Naturboden mit Sand und Kies oder aus einer glatten Bodenfläche bestehen.
- Um die Qualität des Wassers zu gewährleisten kann dieses gefiltert werden. Andernfalls muss ein regelmäßiger Wasserwechsel vorgenommen werden.

und am Schluss ergänzen: Dauerhafte Haltung in Süßwasser ist ebenfalls möglich.

#### IV. 21.8 Marderartige

#### IV. 21.9 Kleinbären

Die Gehegeanforderungen beinhalten einen Fehler und sind missverständlich: Für gut akklimatisierte Nasenbären (und das sind bei uns alle) genügen auf Außenanlagen im Winter trockene, zugfreie, gut isolierte Kisten oder Fässer mit reichlicher dichter Lagereinstreu als Höhle und auch und Nordamerikanische Katzenfretts steigen bis 3100 bzw. 3300m Höhe. Siehe dazu PUSCHMANN et al. (2009)<sup>10</sup> und Gutachten'96.

**Antrag:**

Katzenfrette (*Bassariscus*), Schlankbären(*Bassaricyon*) und Wickelbären (*Potos flavus*) werden als nachtaktive und zum Teil kälteempfindliche Arten ..... Ökosystemhallen gehalten werden. Tropische und subtropische Formen benötigen beheizte Innengehege ..... gehalten werden.

**Raumbedarf**

Katzenfrette, .....

*Innengehege, sofern erforderlich*: Mindestens 4 m<sup>2</sup> bzw. 10 m<sup>3</sup> pro Paar; für jedes weitere Tier 2 m<sup>2</sup> bzw. 5 m<sup>3</sup> mehr; 2,5 m Höhe.

Größere, baum- und bodenbewohnende Arten: .....

*Innengehege, sofern erforderlich*: Mindestens ....

#### IV.22 Unpaarhufer

##### IV.22.1 Pferdeartige

22.1.1 Außengehege: Abtrenngehege für Hengste, gibt es für harem bildende Equidenarten kaum, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass sie nicht erforderlich sind. Für kurzfristige Abtrennungen ist Ziffer II.1.3 anzuwenden. Ansonsten gilt: Entweder vertragen sich die Tiere, oder wenn ein Hengst und eine Stute nicht klar kommen, muss man ein Tier definitiv entfernen. Bei territorialen Arten wie Grevyzebra oder Wildesel ist es durchaus möglich, den Hengst nicht dauernd mit den Stuten zusammenzuhalten. Meist gibt es aber auch bei gemeinsamer Haltung keine Probleme. So verfügen die erfolgreichsten Somaliesel-Haltungen über kein Abtrenngehege für den Hengst, allerdings sind in diesen Fällen die Gehege deutlich größer als 500 m<sup>2</sup>.

**Antrag:** Entweder ab „Für alle Equiden gilt“ streichen oder folgende Formulierung wählen: Wird ein separates Hengstgehege angeboten, muss dieses eine Fläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> haben.

Innengehege: Für Antilopen werden Boxen von 2 bis 5 m<sup>2</sup>, für Rinder von 6 m<sup>2</sup> vorgeschrieben, was bei Muttertieren die Haltung der Kälber mit einschließt. Wenn man also eine 460 kg schwere Elenantilope mit Kalb auf 5 m<sup>2</sup> und einen 1000 kg schweren Gaurbullen auf 6 m<sup>2</sup> aufstellen darf, ist nicht ersichtlich, weshalb man bei Equiden die Boxengröße nach einer Formel individuell errechnen und einer Grévyzebrastute von 350 kg mit Fohlen zwischen 11.90 und 13.54 m<sup>2</sup> zubilligen muss. Dass es für Reitpferde eine solche Formel gibt, ist irrelevant, denn diese werden oft nur einmal pro Woche eine Stunde lang bewegt, währenddem Zebras in aller Regel täglich, während des größten Teils des Jahres 10 bis 24 Stunden pro Tag, Auslauf haben. Und bei anderen Tierarten wird ja auch nicht von den Haustieren auf Wildtiere geschlossen, was vielleicht ein ganz interessanter Ansatz wäre.

**Antrag:** Für nicht winterharte Arten Einzelboxen von 6 m<sup>2</sup>, für Grévyzebras von 8 m<sup>2</sup>. Bei Gemeinschaftsställen ist für den Hengst eine Box vorzuhalten.

<sup>10</sup> PUSCHMANN, W., ZSCHEILE, D. & k. ZSCHEILE (2009) Zootierhaltung: Säugetiere. Verlag Harri Deutsch, Frankfurt. Seite 649.

Unterstände: der Satz „Zwingend erforderlich ..“ sagt alles aus, der folgende zur Festlegung von Mindestgrößen ist unnötig. Bei anderen Tierarten werden für Unterstände auch keine Formeln angegeben.

**Antrag:** Letzten Satz dieses Absatzes streichen.

#### IV.22.2 Tapire

22.2.1 Innengehege: Es besteht ein erheblicher Größenunterschied zwischen Süd- und Mittelamerikanischen Tapiren und Schabrackentapiren. Bei ersteren gibt es in verschiedenen Zoos Boxen von 8 m<sup>2</sup>, und 10 m<sup>2</sup> sind Standard. Da die Tiere im Winter nur beschränkt Zugang zum Außengehege haben, wird in der Regel auch innen ein Gemeinschaftsgehege angeboten. Für Schabrackentapire sollten die Boxen etwas größer sein. Wir halten folgenden Vorschlag für angemessen:

**Antrag:** Innengehege: Die Möglichkeit der Einzelaufstallung ist zu gewährleisten. Boxen in Verbindung mit einem zusätzlichen, größeren Gemeinschaftsstall müssen eine Fläche von 8 m<sup>2</sup> für Süd- und Mittelamerikanische Tapire und von 12 m<sup>2</sup> für Schabrackentapire haben. Wird kein Gemeinschaftsstall angeboten, müssen Boxen generell mindestens 15 m<sup>2</sup> groß sein.

#### IV.22.3 Nashörner

22.3.1 Die vorgeschlagenen Maße gehen z.T. über die in Teil V zitierten „Best Practice Guidelines“<sup>11</sup> hinaus. Unser Vorschlag für Mindestanforderungen orientiert sich an der Schweizerischen Tierschutzverordnung (2008):

**Antrag:** Außengehege: 500 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier 150 m<sup>2</sup> mehr; Innen: Einzelbox 25 m<sup>2</sup> pro Tier; bei Breitmaul- und weiblichen Panzernashörnern auch in Gruppenställen möglich; Abtrennmöglichkeiten nicht unter 25 m<sup>2</sup> erforderlich.

#### IV.23 Paarhufer

##### IV.23.1 Schweine und Pekaris

23.1.1 Außengehege: Die Differenzierung zwischen weiteren Adulttieren und Zuchttieren ist bei Eurasischen Wildschweinen sinnvoll, da diese sehr große Würfe haben und der Platzbedarf bei der Anwesenheit vieler Frischlinge oder Überläufer massiv steigen kann. Bei exotischen Schweinen dagegen macht „für jedes weitere Tier 10 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Zuchttier 40 m<sup>2</sup> mehr“, keinen Sinn, da diese sehr viel weniger Junge pro Wurf haben, als eurasische Wildschweine (Hirscheber 1-2, Warzenschwein meist 2-3, Pinselohrschwein meist 3-4). Dasselbe gilt für Pekaris, die in der Regel nur Zwillinge gebären.

**Antrag:** „für jedes weitere Zuchttier 40 m<sup>2</sup> mehr“ bei den anderen Schweinen, bzw. „für jedes weitere Zuchttier 20 m<sup>2</sup> mehr“ bei den Pekaris streichen.

Die Anforderungen an Innengehege von 30 m<sup>2</sup> für 2 Exotenschweine oder 5 Pekaris und 5 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier sind absolut überrissen und praxisfremd. Die meisten Schweine, welche in Gruppen leben, stehen und liegen auch im Innenbereich gerne nahe aneinander. In einer seit 1985 bestehenden, erfolgreichen Pekarizucht wurden bis über 44 Individuen mit einer Stallfläche von 50 m<sup>2</sup> gehalten. Die Tiere sind Kontaktlieger, die sich stets zu einem großen Haufen zusammenfinden. Wurfboxen werden von Pekaris nicht genutzt. Die Schweizerische Tierschutzverordnung schreibt für zwei „andere Wildschweine einen Stall von 4 m<sup>2</sup>, für vier Pekaris einen solchen von 3 m<sup>2</sup> vor. Man beachte: Pekaris haben ein Gewicht von 15-30 kg. Für Absatzferkel dieses Gewichts sieht die TierschutznutzTV eine Fläche von 0.35 m<sup>2</sup> als ausschließlichen Lebensraum und nicht nur als Schlaf- und Rückzugsmöglichkeit vor. Nach derselben Verordnung stünden Warzen- oder Pinselohrschweinen 0.75 m<sup>2</sup> zu, wenn sie auf einem Landwirtschaftsbetrieb leben würden und nicht im Zoo.

**Antrag:** Innengehege: Andere Schweine: mindestens 4 m<sup>2</sup> für zwei Tiere und 2 m<sup>2</sup> für jedes weitere. Pekaris: mindestens 4 m<sup>2</sup> für bis zu 4 Tiere und 1 m<sup>2</sup> für jedes weitere.

<sup>11</sup> Guldenschuh G, von Houwald F (eds) (2002) Husbandry manual for the greater one-horned or Indian rhinoceros *Rhinoceros unicornis* Linné, 1758. Zoo Basel



#### IV.23.2 Flusspferde

- 23.2.1 Flusspferde brauchen dann viel Platz an Land, wenn sie grasen müssen. Das ist in keinem unserer Zoos der Fall. Die Landflächen werden also praktisch nur zum Ruhen und Sonnenbaden genutzt. Dafür braucht es keine 200 m<sup>2</sup>.

**Antrag:** Außengehege Flusspferde: 100 m<sup>2</sup> für bis zu zwei Tiere, für jedes weitere 25 m<sup>2</sup> mehr.

In den „Best practice Guidelines“ der EAZA steht für Zwergflusspferde: According to the present standards within the European Union, the outdoor exhibit for pygmy hippos should encompass a minimum floor area of at least 50 m<sup>2</sup> per pair, with an additional 10 m<sup>2</sup> for every extra animal.“ Der vorliegende Vorschlag für Mindeststandards übertrifft also die „Best practice“ um das Vierfache. Das kann wohl nicht sein. Wie schon in anderen Fällen wären wir bereit, uns den Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung (2008) anzugleichen.

**Antrag:** Zwergflusspferde: 50 m<sup>2</sup> pro Tier als verbindbare Einzelgehege.

Innengehege: Es ist nicht einzusehen, weshalb Zwergflusspferde innen mehr Platz benötigen sollten als die vergleichbar großen Süd- und Mittelamerikanischen Tapire.

**Antrag:** Anforderungen an jene für Süd- und Mittelamerikanischen Tapire angleichen.

#### IV.23.3 Kamele

- 23.3.1 Außengehege: Es ist nicht einzusehen, weshalb ein 60 kg schweres Alpaka dieselbe Fläche benötigen soll, wie ein 600 kg schweres Trampeltier. Die Schweizerische Tierschutzverordnung sieht, wie das Gutachten eine Fläche von 300 m<sup>2</sup> vor, allerdings für 3 Großkamele bzw. für 6 Neuweltkamele

**Antrag:** Außengehege für bei Neuweltkamelen für 6 Tiere anstatt für 3.

Innengehege: Die Verbreitungsgebiete von Dromedar und Trampeltier überlappen sich. Auch Dromedare kommen durchaus in Gebieten vor, wo die mittlere Monatstemperatur im Winter bei Null Grad liegt. Die Angabe einer Mindesttemperatur ist deshalb nicht erforderlich und da die Verweildauer im Stall relativ kurz ist, braucht es auch keine Fläche von mindestens 15 m<sup>2</sup>

**Antrag:** Mindesttemperatur streichen. Stallfläche auf 10 m<sup>2</sup> pro Dromedar reduzieren.

#### IV.23.8 Giraffen

- 23.8.1 Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Innengehege für Giraffen werden in Deutschland nur von drei Haltungen erfüllt. Das verwundert insofern nicht, als der Vorschlag deutlich über den „Best Practice Guidelines“ der EAZA liegt. Es ist uns kein einziger Fall bekannt, wo es in einem deutschen Zoo aufgrund der aktuellen Dimensionen der Innengehege zu tierschutzrelevanten Sachverhalten gekommen wäre. Der Vorschlag wird deshalb von uns abgelehnt.

**Antrag:** Mindestanforderung des Gutachtens'96 beibehalten mit dem Zusatz: Um die Lauffläche während Zeiten, wo das Außengehege nicht oder nur limitiert nutzbar ist, zu vergrößern, sollen entweder die Einzelboxen miteinander verbunden werden können oder zusätzlich zu den Einzelboxen ein Gemeinschaftsstall oder eine gedeckte Veranda zur Verfügung gestellt werden.

Unseres Wissens verfügt keine der sieben Okapihaltungen in VDZ-Zoos über einen Innenlaufbereich. Probleme hat es deswegen noch nie gegeben.

**Antrag:** Gemeinsamer Innenlaufbereich von 50 m streichen.

#### IV.24 Wale

- IV.24.1 Minimal zulässige Flächen- und Volumenangaben müssen durch den Nachweis festgelegt sein, dass eine Unterschreitung ein dauerhaftes Leiden der betroffenen Tiere verursacht. Dieser Nachweis kann im Fall der Delphine nicht erbracht werden. Sie zeigen unter den Bedingungen des Gutachtens'96 keine Anzeichen eines dauerhaften Leidens, keine Anzeichen abnormer Verhaltensweisen oder erhöhter Cortisolausschüttungen. Dennoch erscheint die Anpassung der Mindestanforderungen an den Raumbedarf an die Anforderungen der EAAM-Guidelines sinnvoll, da es dadurch zu einer EU-weit einheitlichen Regelung kommt.

Es ist einigermaßen verwirrend, dass Beckendimensionen teilweise im dritten Absatz des einleitenden Textes und teilweise unter Innengehege abgehandelt werden. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, wes-

halb die (von uns abgelehnte) Forderung nach einem Innen- und Außengehege unter Raumbedarf gestellt wird, obwohl sie mit Raumbedarf nichts zu tun hat. Die Angabe, dass der Tiefenbereich mindestens 50% des Hauptbeckens ausmachen muss, kann dazu verleiten, dass auf Becken mit größerer Fläche verzichtet wird, weshalb eine feste Größe genannt werden soll. In Europa und den USA gibt es sowohl reine Innen- als auch reine Außenhaltungen. Es gibt keinerlei Hinweise, dass sich die eine oder andere Haltungsform auf Gesundheit oder Verhalten der Tiere unterschiedlich auswirkt, d.h. es sollten beide Optionen möglich sein. Wir halten aus diesen Gründen eine teilweise Neuredaktion von IV. 24.1 für sinnvoll.

**Antrag:**

**24.1 Gehegeanforderungen**

Erster Absatz: OK

Zweiter Absatz: Die Haltung ist in Innen- und/oder Außenbecken möglich. Wenn Innen- und Außengehege ständig miteinander verbunden sind, kann die Gesamtfläche als nutzbare Fläche berechnet werden. Die unter Raumbedarf geforderten Beckendimensionen müssen den Tieren ganzjährig zur Verfügung stehen.

Dritter Absatz: bisheriger zweiter Absatz (unverändert)

Dritter Absatz: Der freie Raum oberhalb von Vorstellungsbecken muss mindestens 7 m, derjenige über weiteren Becken des Haltungssystems mindestens 3 m betragen. (Rest hier streichen)

Raumbedarf Für eine Gruppe von bis zu 6 erwachsenen, unter sich verträglichen Großen Tümmlern gelten folgende Mindestmaße: Die frei zugängliche und von den Tieren voll nutzbare Gesamtfläche des Mehrbeckensystems muss mindestens 550 m<sup>2</sup> für 6 Tiere mit einem Wasservolumen von mindestens 2.000 m<sup>3</sup> betragen. Für jedes weitere Tier ist zusätzlich eine Wasserfläche von 75 m<sup>2</sup> mit einem Wasservolumen von 300 m<sup>3</sup> erforderlich.

Dieser Teil des Mehrbeckensystems kann Flachwasserbereiche (1,5 - 2 m Tiefe) enthalten und muss mindestens auf einer Fläche von 275 m<sup>2</sup> eine Tiefe von 3,5 m oder mehr aufweisen

Weitere Becken oder Beckenbereiche, die tierpflegerischen Maßnahmen dienen, können geringe Wassertiefen aufweisen.

**Gehegeeinrichtung:** Keine Bemerkungen

**Gehegebegrenzung:** Keine Bemerkungen

**IV.24.2** Zu den ersten drei Sätzen haben wir keine Bemerkungen. Danach sind unseres Erachtens Anpassungen erforderlich, weil die Forderungen nicht belegt sind.

**Antrag:** Der Satz: „Für das Wohlbefinden der Tiere ist es wichtig, dass die Tiere regelmäßig dem Sonnenlicht bzw. dem freien Himmel (inkl. Regen) ausgesetzt sind“ muss entfallen.

Letzten Satz durch folgenden Text ersetzen: Bei reiner Innenhaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Überdachung teilweise geöffnet werden kann, um den Tieren Sonnenlicht und freien Himmel (inkl. Regen) zu bieten.

Die Punkte IV.24.4 bis 6 sollten nach unseren Anträgen zum Allgemeinen Teil entfallen. Sollte jenen Anträgen nicht stattgegeben werden, bestünde hier Diskussionsbedarf.